Wahlkapitulation

des römiſchen Kaiſers

Leopolds des Zweiten

nach dem kurmainziſchen Originale

zum Drucke befördert

von

Johann Richard Roth

kurmainziſchen wirklichen Hof- und Regierungsrathe, des deutſchen Staats- und Lehenrechtes öffentlichen ordentlichen Profeſſor, der juriſtiſchen Fakultät Dekanus, der hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Aſſeſſor, Reichs- und Kreisarchivarius, der kurfürſtlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu Erfurt Mitgliede, kurfürſtlich-mainziſchen Legationsrathe, der kurmainziſchen Direktorial-Wahlbotſchaft bei dem kurfürſtlichen hohen Wahlkonvente p. t. Sekretarius.

mit kurfürſtlicher höchſter Genehmigung

Mainz und Frankfurt

in der Andreäiſchen Buchhandlung

179[illegible]

Verkaufpreiß: Druckpapier, 10 gr. oder 40 kr.
Schreibpapier, 12 gr. oder 48 kr.

Vorbemerkung.

Um der allgemeinen Erwartung des deutſchen Publikums zu entſprechen, erſcheint hier ein ächter Abdruck der Wahlkapitulation des römiſchen Kaiſers Leopolds des Zweiten.

Die bei dem kurfürſtlichen hohen Wahlkonvente von mir begleitete Stelle, und die auf dieſen nach dem kurmainziſchen Originale pünktlich gemachten Abdruck verwendete Sorge leiſtet volle Bürgſchaft für die Aechtheit derſelben.

Die Wahlkapitulation des römiſchen Kaiſers Joſephs des Zweiten liegt zum Grunde. Die Abweichungen davon beſtehen theils in Abänderungen und Zuſätzen, theils in ausgelaſſenen Stellen.

Die Abänderungen und Zuſätze ſind von den unabgeändert gebliebenen Stellen durch beſondere größere Schwabacher Buchſtaben ausgezeichnet.

Die ausgelaſſenen Stellen ſind folgende:

Art. I. §. 2. ſind die Worte „inſonderheit — bis — reſtringiren laſſen" ausgelaſſen, und ad §um 4. Art. III. verſetzet.

Art. II. §. 3. iſt das Wort „ordinari" weggeſtrichen worden.

Art. III. wurden die §§en 5 und 18 ausgelaſſen.

Art. IV. §. 13. ſind die Worte in der vorigen Kapitulation „zwiſchen Unſern Vorfahren — bis — andern Theil"

§o 18. die Worte „durch auswärtige Völker"

Art. V. §. 8. die Worte „Vorwiſſen oder"

Art. IX. §. 2. die Worte „ſodann dem bis 1759"

Art. XVII. wurden die in der vorigen Kapitulation ſtehenden §§i 4 bis 12 einſchließlich, und

Art. XXX. wurde der §us 3. der vorigen Kapitulation in der neuen ausgelaſſen, und die §§i 3 und 6 aus der Kapitulation Franz des Erſten wieder eingerückt.

Ueberhaupt aber ſind jene Ausdrücke und Sätze, inſonderheit jene in der vorigen Kapitulation häufig vorkommende Parentheſe (wenn es nicht bis zum Antritt Unſerer künftigen Regierung inzwiſchen geſchehen) welche nur auf einen bei Lebzeiten eines römiſchen Kaiſers gewählten römiſchen König paſſen, ausgelaſſen und abgeändert worden.

Das Original iſt, wie dieſer Abdruck, in Artikel und Paragraphen abgetheilt. Die Ueberſchriften aber der Artikel und der Paragraphen ſind Privatzuſätze und Auszüge des Inhalts, wodurch die geſchwinde Ueberſicht erleichtert werden ſoll.

Roth.

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden, erwählter römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toſkana ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe: Als nach zeitlichem Ableben weiland Joſephs des Zweiten kaiſerlicher Majeſtät, kriſtmildeſt- und glorwürdigſter Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigſten und reſpektive durchlauchtigſten Herrn Fridrich Karl Joſeph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier, und Maximilian Franz zu Kölln Erzbiſchöfe, des heiligen römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Erzkanzler, Unſerer lieben Neven, auch Bruders, und Kurfürſten Liebden, Liebden, Liebden, dann anſtatt Unſerer als Königs in Böheim und Kurfürſten, auch der durchlauchtigſten und reſpektive großmächtigen Herrn Karl Theodors Kurfürſten zu Pfalz, Fridrichs Auguſt Kurfürſten zu Sachſen, Fridrichs Wilhelm Königs in Preußen, als Kurfürſten zu Brandenburg, und Georgs des Dritten Königs in Großbritanien, als Kurfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, des heiligen römiſchen Reichs Erzſchenks, Erztruchſeſſes, Erzmarſchalls, Erzkämmerers, und Erzſchatzmeiſters,

Unſerer lieben reſpektive Brüder, Oheime und Kurfürſten, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden gevollmächtigter Botſchafter, Anton Theodor Reichsfürſt und Erzbiſchof zu Ollmütz, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürſt von der Oſten genannt Sacken, Ludwig Fridrich von Beulwitz, zur Ehre und Würde des römiſch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöhet und geſetzt ſind, deren Wir Uns auch Gott zu Lobe, dem heiligen römiſchen Reiche zu Ehren und um der Kriſtenheit und deutſcher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freiem gnädigen Willen mit denſelben Unſern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Kurfürſten, für ſich und ſämmtliche Fürſten und Stände des heiligen römiſchen Reichs geding- und paktsweiſe dieſer nachfolgenden Artikel vereiniget, verglichen, angenommen und zugeſaget haben, alles wiſſentlich und Kraft dieſes Briefes.

ARTI-

ARTICULUS I.

Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände und eines jeden bei dem Seinigen.

§. 1.

Schutz der Kriſtenheit, des Pabſtes, der Kirche.

Zum erſten, daß Wir in Zeit ſolcher Unſerer königlichen Würde, Amt und Regierung die Kriſtenheit, den Stuhl zu Rom, päbſtliche Heiligkeit, und kriſtliche Kirche als derſelben Advokat in gutem treulichen Schutz und Schirme halten ſollen und wollen.

§. 2.

Erhaltung eines jeden bei ſeinem Stand und Weſen;

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die deutſche Nation, das heilige römiſche Reich, und die Kurfürſten, als deſſen vorderſte Glieder und des heiligen römiſchen Reichs Grundſäulen, beſag der goldenen Bulle, ſonderlich des dreizehnten Titels, dann auch die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterſchaft mit begriffen) bei ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie ſie dieſelbe in und außer ihren Territorien hergebracht haben, ſonſt auch einen jeden bei ſeinem Stand und Weſen laſſen; inſonderheit wollen Wir die Erz- und Biſchöfe bei dem bisher ruhig beſeſſenen Umfange ihrer Erz- und Biſthümer, ſo wie ihrer Metropolitan- und Diözeſangerechtſame, dort, wo ihr jus diœceſanum und ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit durch den weſtphäliſchen Frieden nicht ſuſpendirt iſt, erhalten;

§. 3.

Inſonderheit der Stände bei ihrem Stimmrechte auf Reichsverſammlungen,

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freien Sitz und Stimme auf Reichstägen ſowohl, als andern reichsſtändiſchen Verſammlungen aufrecht erhalten, und ohne der Kurfürſten, Fürſten, und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsſtand, der ſeſſionem & votum in den Reichskollegiis hergebracht, davon unter einigerlei Vorwande, als, noch nicht erhaltener Belehnung, nicht geſuchter, oder nicht ertheilter Beſtätigung der Vormundſchaft und Landesverwaltung, weder proviſorie noch auf ſonſtige Weiſe ſuſpendiren und ausſchließen;

§. 4.

Und bei ihrer Landesregierung.

Noch ſeiner Landesregierung, es geſchehe gleich proviſorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weiſe entſetzen;

§. 5.

Annahme neuer Reichsſtände.

Auch keine Fürſten, Grafen und Herrn in fürſtlichen oder gräflichen collegiis an- oder aufnehmen, ſie haben ſich dann vorher dazu mit einem Immediatfürſtenthume, reſpektive Graf- oder Herrſchaft genugſam qualifiziret, und mit einem ſtandeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matrikularanſchlage (welcher beider Erfoderniſſe halber in comitiis das Nöthige vorderſamſt zu reguliren) in einem gewiſſen Kreiſe eingelaſſen und verbunden, und über ſolches Alles neben dem kurfürſtlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinn ſie aufgenommen werden ſollen, in die Admiſſion ordentlich gewilliget, alſo, daß ſothane Admiſſion erſt nach vollſtändig bewirkter Qualifizirung erfolge, am wenigſten aber ſelbige von bloſen Perſonaliſten, die nicht mit vorbeſchriebenen an ſich bereits unmittelbaren Beſitzungen verſehen ſind, Statt finden ſoll.

§. 6.

Erſtreckung erloſchener Stimmen.

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erſtreckung des von einer Linie eines fürſtlichen Hauſes entfallenen Sitz- und Stimmerechts auf die andere, ſo dergleichen nicht hergebracht, ohne obverſtandene kur- und fürſtlicher collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaßen.

§. 7.

§. 7.

Unterſuchung der bisher aufgenommenen Stände.

Sodann ſoll wegen der anno 1654 und zeither aufgenommenen Fürſten und Stände ordnungsmäßiger Qualifizirung die Komitialunterſuchung, mittels eines binnen Jahresfriſt von dem Antritte Unſerer künftigen Regierung an zu erlaſſenden kaiſerlichen Kommiſſionsdekrets, von Uns vorderſamſt zu Stande gebracht werden.

§. 8.

Verbot der Eingriffe in die Landeshoheit der Stände.

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch ſonſt Jemanden, wer der auch ſey, ſo in als außer dem Reiche, geſtatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, beſonders in Religions- Polizei- Kameral- Militär- Juſtiz- Lehens- Kriminal- und Gnadenſachen ſub quocumque prætextu wider die Reichsgeſetze, den Friedensſchluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde; auch beſonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfaſſungen und geſetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkürliche Veränderungen zu machen noch zu geſtatten.

§. 9.

Beſtätigung der Freiheiten der Stände und der Reichsritterſchaft.

Panisbriefe.

Sollen und wollen auch Kurfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) ihre Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, die ſowohl vor als auch nach dieſem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft vermöge der ihnen zuſtehenden Rechte zu machenden, den Reichsgeſetzen, beſonders dem weſtphäliſchen Frieden Art. VIII. §. 5. gemäßen Unionen, zuvorderſt aber die unter Kurfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen, Reichspfandſchaften, ſo, wie dieſerhalben in dem Inſtrumento Pacis Vorſehung geſchehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche, und gute Gewohnheiten, ſo ſie bisher gehabt, oder in Uebung geweſen, zu Waſſer und Lande, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beſtändiger Form konfirmiren, ſie auch dabei als römiſcher König handhaben und ſchützen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; und da einige vor oder bei währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedensſchluſſe nicht

nicht approbiret, dieſelben gänzlich kaſſiren und annulliren, auch hiermit kaſſirt und annullirt haben. Wir ſollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöſter und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieſes kaiſerliche Reſervat rechtlich hergebracht haben.

§. 10.

Vorbehalt der A. K. Verwandten wegen des päbſtlichen Schutzes.

Soviel aber in dieſem Artikel den Stuhl zu Rom und päbſtliche Heiligkeit betrift, wollen die der augsburgiſchen Konfeſſion zugethanen Kurfürſten, für ſich und ihre religionsverwandte Fürſten und Stände (einſchließlich derſelbigen Religion zugethaner freien Reichsritterſchaft) Uns damit nicht verbunden haben, geſtalten dann auch gedachte Advokatia dem Religion- und Profan- auch dem münſter- und osnabrückiſchen Friedensſchluſſe zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebrauchet, ſondern den obgedachten Kurfürſten und ſämtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleiſtet werden ſoll.

§. 11.

Religionsbeſchwerden.

Wo auch ſelbige ſich gegen das Inſtrumentum Pacis, nürnbergiſchen Exekutionsrezeß, arctiorem modum exequendi und andere Reichskonſtitutionen beſchwert zu ſeyn erachteten, ſollen und wollen Wir Uns auf ihre, der augsburgiſchen Konfeſſionverwandten Kurfürſten, Fürſten und Stände (die Reichsritterſchaft miteinbegriffen) ſamt oder ſonders, an Uns thuende Vorſtellungen, ohne allen Anſtand, obgedachten Reichsgrundgeſetzen gemäß entſchließen, ſofort ſothane Unſere Entſchließung denſelben zu wiſſen thun, ſolche auch ungeſäumt zum wirklichen Vollzuge bringen, keineswegs aber in cauſis religionis Prozeſſe verſtatten, ſondern darunter lediglich oberwähnten Reichsgrundgeſetzen nachgehen, nicht weniger daran ſeyn, daß die bei Antritte Unſerer Regierung noch unerledigt gebliebenen Religionsbeſchwerden des vorderſamſten reichsgeſetzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürſten und ſämtlichen ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholiſchen Religion kraft dieſes verſprechen, und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden.

ARTI-

ARTICULUS II.

Erhaltung der Reichsverfaſſung. Verbot gefährlicher Schriften.

§. 1.

Schutz des Reichs.

Wir ſollen und wollen das Reich, ſoviel in Unſern Kräften iſt, ſchirmen und vermehren,

§. 2.

Ausſchließung des Erbrechts.

Uns keiner Sukzeſſion oder Erbſchaft deſſelben anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, noch danach trachten, daſſelbe auf Uns, Unſere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden.

§. 3.

Beobachtung der Reichsgrundgeſetze.

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religion- und Profanſachen, den Landfrieden ſamt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555 gehaltenen Reichstage aufgerichtet, verabſchiedet, verbeſſert, auch in den darauf erfolgten Reichsabſchieden wiederholet und konfirmiret worden, ſonderlich aber obgedachte münſter- und osnabrückiſche Friedensſchlüſſe, bevorab was im letztern Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque &c. (als nach deſſen Inhalt all dasjenige, was den katholiſchen und augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten Ständen, die dieſer Religion zugethane freie Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, auch den allerſeitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensſchlüſſen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, ebenfalls denjenigen, welche unter dieſen Reformirte genennt werden, zuſtehen, und zuſtatten kommen ſollen) begriffen, ſodann den nürnbergiſchen Exekutionsrezeß, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bei vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen verabſchiedet und geſchloſſen, und durch die nachfolgenden Reichskonſtitutionen und Geſetze oder das rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden, oder bei gleichmäßigen Reichsverſammlungen ferner für gut befunden und geſchloſſen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beitritt und die

Ein-

Einwilligung zum dresdner und teſchner Frieden vorhandenen Reichsſchlüſſe, gleich wäre es dieſer Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, ſtet, feſt und unverbrüchlich halten, und unter keinerlei Vorwande, er ſey wer er wolle, ohne Kurfürſten, Fürſten und Stände, auf einem Reichs- oder Deputationstage vorgehende Bewilligung, daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beſchweren, noch durch andere beſchweren laſſen, auch nicht geſtatten, daß in Religionsſachen jemand dem Inſtrumento Pacis, dem nürnbergiſchen Exekutionsrezeſſe, und den mit andern Reichsſtänden oder Landſtänden reichsverfaſſungsmäßig errichteten Verträgen, und dieſen gemäß ausgeſtellten Reverſalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Inſtrumentum Pacis disponiret, in Eccleſiaſticis & Politicis ſub quocunque prætextu oder ungleicher Auslegung deſſelben, dagegen oder wider die im Reichsabſchiede de anno 1555 einverleibte Exekutionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde;

§. 4.

Erneuerung und Aenderung der Reichsgeſetze.

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Geſetze, ſoviel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichsabſchiede und mehr erwähnten Friedensſchluſſe nicht zuwider ſind, erneuern, und dieſelben mit Konſens Kurfürſten, Fürſten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfodert, beſſern, keineswegs aber ohne Kurfürſten, Fürſten und Stände auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

§. 5.

Errichtung und Auslegung derſelben.

Vielweniger neue Ordnungen und Geſetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichsſatzungen und Friedenſchluſſes vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergerichte geſtatten, ſondern mit geſamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen laſſen, als welches ſolchenfalls ungiltig und unverbindlich ſeyn ſoll;

§. 6.

Verbot der Schriften wider den Religions- und weſtphäliſchen Frieden.

Zumal auch diejenigen, ſo ſich gegen jetzt ermeldten Friedensſchluß und darinn beſtättigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt

Haupt und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſt zu ſchreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mistrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder ſollten, gebührend abſtrafen, die Schriften und Abdruck kaſſiren, und gegen die Authores ſowohl als Complices, wie erſt gemeldet, mit Ernſte verfahren, auch alle wider den Friedensſchluß eingewendete Proteſtationes und Contradictiones, ſie haben Namen wie ſie wollen, und rühren, woher ſie wollen, nach beſag erſtgedachten Friedensſchluſſes verwerfen und vernichten, wie ſie dann auch längſt verworfen und vernichtet ſind.

§. 7.

Reichshofrath und Bücherkommiſſarius gegen beiderlei Religionsverwandte.

Auch weder den Reichsgerichten, noch dem Bücherkommiſſarius zu Frankfurt am Main verſtatten, daß jene auf des Fiskals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortſetz- und Aburtheilung der Prozeſſe, ſodann gebührlicher Exekution, und dieſer in Zenſirung oder Beurtheilung und Konfiszirung der Bücher, einem Theile mehr als dem andern favoriſiren;

§. 8.

Freiheit der ſimboliſchen Bücher. Verbot gefährlicher Bücher.

Am wenigſten aber ſich anmaßen, den heilſamen Reichsſatzungen zuwider über neue Editiones der augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten librorum ſimbolicorum, ſo ſie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiskal zu hören, oder Prozeſſe ausgehen zu laſſen; gleichen Rechtes ſollen auch die Katholiſchen ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und ſchmälige Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reiche den heilſamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und ſich deren enthalten; überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den ſimboliſchen Büchern beiderlei Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich iſt, oder wodurch der Umſturz der gegenwärtigen Verfaſſung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

ARTICULUS III.

Von den Kurfürſten, römiſchen Königswahl, Reichsvikariaten, Reichsgrafen, Reichserbämtern, Erz- und Hofmarſchalle.

§. 1.

Beſondere Hochachtung der Kurfürſten.

Wir ſollen und wollen des heiligen römiſchen Reichs Kurfürſten, als deſſen innerſte Glieder und die Hauptſäulen des heiligen Reichs, jederzeit in ſonderbarer hoher Konſideration halten;

§. 2.

Kurfürſtliche Titulatur.

Denſelben, wie bereits im Eingange dieſer Unſerer Kapitulation geſchehen, alſo auch führohin das Prädikat reſpective Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt zulegen, und damit kontinuiren;

§. 3.

Rath der Kurfürſten in wichtigen Sachen.

Sodann in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensſchluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieſelben hierinn nichts vornehmen, überhaupt aber ihre der Kurfürſten Vorſtellungen und Geſinnungen, auch alsdann, wenn ſie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen, und Uns darauf nach Beſchaffenheit der Umſtände jedesmal mit kaiſerlichem Vertrauen zuruckäußern;

§. 4.

Erhaltung ihrer Vorrechte.

Sie bei ihrer wohlerlangten Kurwürde und ſonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen, inſonderheit auch die weltlichen Kurhäuſer bei ihrem Primogeniturrechte, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, erhalten, beſonders wie allſolche in der goldenen Bulle ausgedrückt ſind;

§. 5.

§. 5.

Beſtätigung der Kurvereine;

Wie nicht weniger die gemeine und ſonderbare rheiniſche Verein der Kurfürſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiſer rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herrn Kurfürſten allerſeits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unſeres Theils approbiren und konfirmiren;

§. 6.

Jedoch den andern Ständen unbeſchadet.

Jedoch dem Inſtrumento pacis und andern Reichsſatzungen, auch den von Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) hergebrachten juribus, Hoheiten und Privilegiis unabbrüchig.

§. 7.

Krönung.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit verſprechen, die römiſch-königliche Krone förderlichſt zu empfangen; ſo ſollen und wollen Wir alles dasjenige dabei thun, ſo ſich derenthalben gebühret.

§. 8.

Vergleich darüber zwiſchen Mainz und Kölln.

Und was zwiſchen beiden Kurfürſten zu Mainz und Kölln, wegen der unter ihnen der Krönung halber entſtandenen Irrungen, gütlich beigeleget und verglichen worden, das ſoll kraft dieſes gleichfalls konfirmirt und beſtätiget bleiben.

§. 9.

Wahlrecht der Kurfürſten.

Wir ſollen und wollen auch die Kurfürſten, ihre Nachkommen und Erben bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben laſſen.

§. 10.

Römiſche Königswahl.

Und nachdem von Kurfürſten und Fürſten zu Regensburg, nach Anleitung articuli VIII Inſtrumenti Pacis, von der Wahl eines römiſchen Königs bei Lebzeiten eines erwählten römiſchen Kaiſers gehandelt und verglichen

worden, daß die Kurfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines römiſchen Königs vivente Imperatore ſchreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende römiſche Kaiſer ſich aus dem römiſchen Reiche begeben, und beſtändig oder allzulang aufhalten wollte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte, oder ſonſt eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen römiſchen Reichs Konſervation und Wohlfahrt gelegen, erfoderte, einen römiſchen König, noch bei lebzeiten des regierenden Kaiſers zu erwählen, und dann daß in ſolchem ein- und andern angeregten, wie auch erſtgedachtem Nothfalle, die Wahl eines römiſchen Königs durch die Kurfürſten, mit oder ohne des regierenden römiſchen Kaiſers Konſens, wenn derſelbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Urſache verweigert werden ſollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen römiſchen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frei und ungehindert verfahren werden ſolle; ſo wollen und ſollen Wir dieſen der Kurfürſten und Fürſten untereinander verabfaßten Schluß, wie hiermit geſchieht, für genehm, und Uns dem gemäß und konform halten.

§. 11.

Kurfürſtentäge.

Wir laſſen auch zu, daß die Kurfürſten je zu Zeiten, vermög der goldenen Bulle und der kurfürſtlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zuſtand des heiligen römiſchen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch ſo ſie beſchwerliches Obliegen haben, zuſammenkommen mögen, daſſelbe zu bedenken und zu berathſchlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen ſämtlich oder ſonderlich ſchöpfen und empfangen;

§. 12.

Ohne Vorwiſſen des Kaiſers.

Noch auch, daß ſolches mit Unſerm Vorwiſſen, und unter Unſerer Autorität geſchehen, Unſere Geſandte, vielweniger Unſere Kommiſſarien, auch zu dergleichen beſondern Deliberationen ſchlechterdings zugelaſſen werden müſſen, verlangen, ſondern Uns in dem und andern, der goldenen Bulle und Kurfürſtenvereinigung gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten ſollen und wollen.

§. 13.

Wahlrecht und Kurfürſtenrath.

Wir wollen auch die gemeldten Kurfürſten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bei ihrer freien Wahl, wie vor Alters her auf Sie gekommen, und die goldene Bulle, alte Rechte und andere Geſetze oder Freiheiten vermögen, wie auch bei ihrem geſönderten Rathe, in Sachen das heilige römiſche Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränket laſſen; wo aber dawider von Jemand etwas geſucht, gethan, oder die Kurfürſten in dem gedrungen würden, ſo doch keineswegs ſeyn ſoll, das alles ſoll nichtig ſeyn.

§. 14.

Erhaltung der Reichsvikariate.

Gleichergeſtalt wollen Wir die Vikarien des Reichs bei Ihren uralten in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs ſowohl nach Abſterben eines römiſchen Kaiſers oder Königs, als auch bei deſſen langwieriger Abweſenheit außer Reich, oder wenn derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen, durch andere Umſtände gehindert werden ſollte, unbeeinträchtiget bleiben laſſen, auch nicht nachgeben, daß die Vikariate und deren Jura, ſamt was denſelben anhängig, von Jemand diſputirt und beſtritten, oder reſtringirt werden.

§. 15.

Deren Rechte in Juſtizſachen.

Und weil nach Inhalt der goldenen Bulle den Reichsverweſern die Gewalt, im Reiche Recht zu ſprechen, zuſteht; alſo ſoll berührte Befugniß der Reichsverweſer nicht blos auf neue oder ſolche Rechtsſachen, wobei periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeſchränket ſeyn, ſondern ſich auch auf Fortſtellung der vorhin bei dem kaiſerlichen Reichshofrathe anhängig geweſenen Prozeß- und Rechtshändel vor den Vikariatshofgerichten allerdings erſtrecken, und zu ſolchem Ende an erwähnte Reichsvikariatsgerichte die bei dem beſagten Reichshofrathe vorhin verhandelten in der Reichskanzlei vorhandenen acta in originali gegen Beſcheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Reſtitution zu dem Reichsarchive, ſogleich nach geendigter Reichsverweſung durch allgemeine Anordnung des Kurfürſten zu Mainz, als des Reichs Erzkanzlers, auf Verlangen der Vikariate und Koſten der Partheien unweigerlich verabfolget werden.

§. 16.

Lieferung der Vikariatsakten zu dem Reichsarchive.

Dahingegen ſind die Reichsvikariate gehalten, ſollen mithin keineswegs unterlaſſen, ſobald nach geendigter Reichsverweſung, und zwar längſtens in ſechs Monaten, die vor Ihnen verhandelten acta jedesmal an den neuerwählten Kaiſer einzuſchicken, um zu erwähnter Reichskanzlei durch Kurmainz als den Erzkanzler, oder den deſſelben Stelle vertretenden Reichshofvizekanzler, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

§. 17.

Gränzvergleich des Reichsvikariats.

Und wie nicht minder der zwiſchen Kurbaiern, Kurſachſen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheiniſchen und ſächſiſchen Vikariats im Jahr 1750 geſchloſſene Rezeß von dem kurfürſtlichen Kollegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen erſprieslich und zugleich zu Beförderung der heilſamen Juſtiz bei entſtehendem Fall einer Reichsverweſung verträglich angeſehen worden; ſo ſollen und wollen Wir auch daran ſeyn, daß ſothaner Vergleich nach Antritt Unſerer kaiſerlichen Regierung dem geſamten Reiche vorgelegt, und deſſen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

§. 18.

Beſtätigung der Vikariatshandlungen.

Wir ſollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen in mitler Zeit der Vakanz, und bis Wir die Wahlkapitulation in Perſon beſchworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es ſey in Juſtiz- oder Gnadenſachen, in ſoweit als daſſelbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überſchreitet, in der allerbeſtändigſten Form genehm halten, konfirmiren und ratifiziren, wie ſich daſſelbe geziemt und gebührt, inmaßen Wir ſolches hiemit konfirmiren und ratifiziren.

§. 19.

Kurfürſtlicher Geſandte Rang und Zeremoniel.

Nachdem ſich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten und Republiken Geſandte, und zwar dieſe unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und alſo den-

denſelben in Würden gleich zu achten, an den kaiſerlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürſtlichen Geſandten prätendiren wollen; ſo ſollen und wollen Wir inskünftige ſolches weiter nicht geſtatten. Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürſtlichen Geſandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländiſchen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, ſo bald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſteht, und immittels in der Tutel oder Kuratel begriffen ſind) Botſchafter zugleich vorhanden wären; ſo mögen und ſollen zwar dieſelben den kurfürſtlichen Geſandten, dieſe aber allen andern auswärtiger Republiken Geſandten, und auch den Fürſten in Perſon ohne Unterſchied vorgehen, und unter ihnen, nämlich den kurfürſtlichen Geſandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer ſeyn, an Unſerm kaiſerlichen Hofe, auch ſonſt aller Orte in und außer dem Reiche keine Diſtinktion mehr gemacht, ſondern allen und jeden gleiche honores in allem wie den königlichen Geſandten gegeben werden.

§. 20.

Kurfürſtliche perſönliche Würde und Gleichheit.

Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Vorſehung thun, daß den Kurfürſten ſelbſt ihre von Alters hergebrachte und ſonſt gebührende Würde und Prärogative erhalten, und dawider von fremder Regenten und Republiken Geſandten oder andern an Unſerm kaiſerlichen und königlichen Hofe, oder wo es ſich ſonſt begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder geſtattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswo zwiſchen den Kurfürſten untereinander in ceremoniali einen Unterſchied einführen noch einführen laſſen.

§. 21.

Reichsgrafenrang.

Es ſollen auch bei kaiſerlichen und königlichen Krönungen und andern Reichsſolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herrn, die im Reiche Seſſionem & Votum haben, und als ſolche von Kurfürſten, Fürſten und Ständen bei der Reichsverſammlung angeſehen und erkennt werden, vor andern aus- und inländiſchen Grafen und Herrn, wie auch kaiſerlichen Räthen und Kammerherrn, und zwar gleich nach dem Fürſtenſtande vor allen andern, weil ſie im Reichsfürſtenrathe Votum & Seſſionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bei den Conſultationibus, Oneribus und Beſchwerlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus ſolennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelaſſen, und ebenmäßig außer ſolchen Reichsfeſtivitäten am kaiſerlichen Hof und allen Orten obſerviret werden.

§. 22.

Reichserbämter.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Kurfürſten Amtsverweſer und Erbämter bei Unſerm kaiſerlichen Hofe begriffen, daß dieſelben jederzeit und inſonderheit, wann und ſo oft Wir auf Reichs- Wahl- und andern dergleichen Tägen Unſern kaiſerlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen ſind, in gebührendem Reſpekte gehalten, und Ihnen von Unſern Hofämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abweſenheit ihre Stellen mit berührten Unſern Hofämtern jezuweil erſezt werden ſollen; ſo wollen Wir doch, daß Ihnen, den kurfürſtlichen Amtsverweſern und Erbämtern, einen Weeg als den andern, die von ſolchen Verrichtungen fallenden Nuzbarkeiten, weniger nicht, als ob ſie dieſelben ſelbſt verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelaſſen, und nicht von den Hofämtern entzogen werden, oder auch, da ſolches wirklich geſchehen ſollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige, dieſes ſofort ein- und beſagte Erbämter klaglos ſtellen wollen.

§. 23.

Erz- und Hofmarſchallamts-Rechte.

Und weil bei Aufrichtung der Polizei- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltägen das Directorium zu führen, und ſolche Ordnung in Unſerm Namen zu publiziren, dem Erzmarſchallamte zukömmt und gebühret, ſo ſoll Unſerm Hofmarſchallamte oder andern, weder unterm Prätexte kaiſerlicher Kommiſſion noch ſonſt, darinn, ſo zu ſolchem Reichsamte gehörig iſt, Hinderung gemacht und etwas nachtheiliges konzedirt, gleichwohl aber dem Hofmarſchall, in ſeinen zukommenden und von dem Erzmarſchallamte dependirenden Amtsverrichtungen, durch Unſere Landesregierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

ARTICULUS IV.

Stimmrecht der Stände. Krieg. Kaiſerliche, fremde Völker. Schutz der Stände. Friede.

§. 1.

Der Reichsſtände freies Stimmrecht.

In allen Berathſchlagungen über die Reichsgeſchäfte, inſonderheit diejenigen, welche in dem Inſtrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen, ſollen und wollen Wir die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ihres juris Suffragii ſich gebrauchen laſſen, und ohne derſelben reichstägige freie Beiſtimmung in ſelbigen Dingen nichts vornehmen noch geſtatten.

§. 2.

Friedfertigkeit, Kriege, Bündniſſe.

Wir ſollen und wollen auch Uns in Zeit Unſerer Regierung gegen die benachbarten kriſtlichen Mächte friedlich halten, Ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliziren, ſondern Uns aller Aſſiſtenz, daraus dem Reiche oder deſſen Ständen Gefahr und Schaden entſteht, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Fehde, noch Krieg in- und außerhalb des Reichs von deſſelben wegen, unter keinerlei Vorwande, wie der auch ſey, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geſchehe dann ſolches mit der Kurfürſten, Fürſten und Stände Konſens auf offenem Reichstage, oder zum wenigſten der ſämtlichen Kurfürſten Vorwiſſen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächſt gleichwohl und ſobald mit geſamten Reiche die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

Reichskriege.

Dergleichen Reichskriege, ſodann nach Inhalt der Reichskonſtitutionen, der Exekutionsordnung und Inſtrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beider Religionen zu beſtellende Generalität, ſamt den ebenfalls in gleicher Anzahl von beiden Religionen zu ernennenden Kriegsrathsdirektoren und Räthen ſowohl, als das ganze Kriegsheer in Unſere und des Reichs Pflichten genommen werden ſolle, wie ſolches alles die auf ſolche Reichskriegsfälle ergangenen Reichsſchlüſſe erfodern und mit ſich bringen.

§. 4.

Kaiſerlicher Kriegsrath und Generalität.

Dagegen wollen Wir Unſerm eigenen Kriegsrath und Generalität nicht geſtatten, wider die Reichs- und Kreisverfaſſungen eigenen Gefallens das Marſchweſen anzuordnen, jemanden von derlei gemeinen laſten zu entbürden, ſich einer eigenmächtigen Kognition über die Kontreband- oder andere Kommerzienhändel anzumaßen, über die Reichsfeſtungen zu disponiren, oder der Reichsgeneralität einſeitige Verhaltungsbefehle zuzuſchicken.

§. 5.

Defenſivkrieg.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hilfe gebrauchen.

§. 6.

Feſtungen in der Reichsſtände Landen.

Jedoch ſollen und wollen Wir weder in währendem ſolchen Reichskriege, noch auch ſonſt in der Kurfürſten, Fürſten und Stände landen und Gebiete, auch reichsritterſchaftlichen Orten und Gütern einige Feſtungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern ſolches geſtatten oder zulaſſen, immaßen dieſes allein die landesherrn, nach den Reichsſatzungen, in ihren territoriis zu thun befugt und berechtiget ſind. Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Feſtung von Reichswegen beſetzt, und mit einem ſtändigen Gouvernement verſehen war, ſolche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände räumen und eingehen laſſen, noch weniger aber zugeben, daß der ſonſtige Grundeigenthümer ſich eigenmächtig in den Beſitz der Feſtungswerke ſetze, oder ſolche wohl gar demolire.

§. 7.

Werbungen und fremde Völker.

Desgleichen ſollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Konſens der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anſtellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen laſſen; ſondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem ſie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand immer es ſeyn mögte, gegen den münſter- und osnabrückiſchen Friedensſchluß

ſchluß geführt würde, daſſelbe wollen Wir mit Ernſt abſchaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hilfe, Handbiet- und Rettungs-mittel kräftiglich widerfahren, und nach Inhalte der Reichsſatzungen und Exekutionsordnung gedeihen,

§. 8.

Kriegsvolk im Reiche.

Und das Kriegsvolk, ohne Kurfürſten, Fürſten und Stände Vorwiſſen und Bewilligung, außerhalb des Reichs nicht führen, ſondern zu deſſelben Defenſion und Rettung der bedrangten Stände gebrauchen, und überhaupt die von dem Reiche geſchehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke, und gegen andere, als wozu und gegen welche ſie geſchehen, nicht anwenden laſſen.

§. 9.

Einquartierung und andre Kriegsbeſchwerden.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reiche, ohne vorgehende Einwilligung der geſamten Kurfürſten, Fürſten und Stände, ausſchreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muſterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeſchwerden wider die Reichskonſtitutionen ſelbſt belegen, noch durch Jemand anders beſchweren laſſen.

§. 10.

Befreiung des Orts des Kammergerichts vom Quartiere.

Beſonders ſollen und wollen Wir den Ort, woſelbſt Unſer und des Reichs Kammergericht ſich befindet, von dem Naturalquartierslaſte, gegen einen billigmäßigen Erſatz an die dabei Intereſſirten, in Zukunft jederzeit frei erhalten.

§. 11.

Art der Friedenshandlungen.

Sodann ſollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminar- weniger Haupt-Friedenstraktaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, vornehmen, weniger ſchließen, es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein ſolches nicht geſtatte, welchenfalls Wir wenigſtens einsweil, bis die Sache an das geſamte Reich gebracht werden kann, des kurfürſtlichen Kollegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlaſſen. Sofort wollen Wir auch

dachte Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs bei den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beiwirkungsrechts ſich ungeſchmälert gebrauchen, und Ihnen daran keinen Eintrag geſchehen laſſen, alſo, daß zwiſchen Unſerer Geſandtſchaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstägen herkömmliche modus tractandi beobachtet, ſoviel aber die Kongreſſe mit Alliirten und andern auswärtigen, beſonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen geweſen, Geſandten betrift, die Reichsdeputirten zu ſelbigem unweigerlich zugelaſſen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unſrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürſten, Fürſten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frei ſteht; ſo ſollen und wollen Wir ſothane Vollmachten weiters nicht erſtrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verſtand mit ſich bringt. Jedoch ſoll den Kurfürſten, Fürſten und Ständen andurch unbenommen ſeyn, wegen ihrer beſondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Geſandte zu ſchicken, welche alsdann bei den Traktaten ohne Widerrede oder ſonſtige Hinderniß zuzulaſſen wären.

§. 12.

Wiederherſtellung des vom Feinde Geänderten.

Wir ſollen und wollen auch bei erfolgendem Frieden ernſtlich daran ſeyn, damit das von dem Feinde im Reich okkupirte, oder in Eccleſiaſticis & Politicis geänderte, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Konſolation, in den alten, den Reichsfundamentalgeſetzen und Friedensſchlüſſen (worunter doch die augsburgiſchen Konfeſſionsverwandte den riswikiſchen Frieden nicht verſtanden haben wollen, die Katholiſchen aber ſothane Reſervation an ſeinen Ort ausgeſtellt ſeyn laſſen) gemäßen Stand reſtituiret werde.

§. 13.

Beobachtung des weſtphäliſchen Friedens.

Abſonderlich aber ſollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münſter und Osnabrück gehandelt und geſchloſſen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundſchaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

§. 14.

§. 14.

Fremde Kriegsdienſte.

Und obgleich in dem *Inſtrumento Pacis* und den Reichskonſti⸗tutionen zu Genüge verſehen iſt, wie weit einem Stande oder Ange⸗ſeſſenen des Reichs erlaubet ſey, ſich bei auswärtigen Mächten in Kriegsdienſte zu begeben oder einzulaſſen, wobei es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgeſetze zu verbleiben hat; ſo wollen Wir doch in der reichsväterlichen Abſicht, damit das Reich der dienſt⸗fähigen Mannſchaft nicht entblöſet werde, für die Zukunft keines⸗wegs geſtatten, daß ohne Unſere und der Kurfürſten, Fürſten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht ſelbſt an⸗ſehnliche Reichslande beſitzen, eine Werbung im Reiche zugelaſſen oder nachgeſehen, vielweniger die Stände des Reichs oder deſſen Angehörige mit Verſammlung, Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannſchaft, oder mit Muſterplätzen und derglei⸗chen auf irgend eine Art beſchweret, oder ſonſt in einige Weege wi⸗der die Reichskonſtitutionen und das *Inſtrumentum Pacis* verfahren werde.

§. 15.

Marſch der kaiſerlichen Völker,

Mithin ſollen Unſere eigene ſowohl, als Unſere etwa habende Hilfsvöl⸗ker, desgleichen beträchtliche durch bewafnete Mannſchaft eskor⸗tirte Rekrutentransporte, nicht anderſt als nach vorhergehender gewöhn⸗licher Requiſition, durch der Kurfürſten und Stände Lande einen unſchädlichen Durchzug nehmen, und für dieſelben fürohin keine etappenmäßige Verpflegung gefodert werden; ſondern es ſollen ſolche beiderlei Völker im Marſch und im Felde für den landläufigen Preis, und durch ihr eigenes Kommiſſariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anſchaffende baar bezahlen.

§. 16.

Der Generalität, Artillerie u. ſ. w. durch der Stände Lande.

Es ſollen alſo die Völker bei Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung ſich an⸗weiſen laſſen, ſo ſich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kom⸗miſſariat und Feldkanzleien, auch von Kriegs⸗ und Friedenszeiten, verſteht;

§. 17.

Sicherheit deshalben.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der durchziehenden Völker genugſame Sicherheit und annehmliche Bürgſchaft, mittels hinlänglich angeſeſſener Wechsler und Kaufleute in Reichsſtädten gegeben werden ſolle, wie bereits in den Reichskonſtitutionen verſehen, oder ſich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

Hilfe für die von Fremden beſchwerten Stände.

Und nachdem auch jezuweil verſchiedene Immediatfürſtenthümer, Stifter, Graf- und Herrſchaften, ohne einiges Recht und Befugniß, mit Einquartierung und andern Kriegsungelegenheiten höchſt beſchweret werden, und daher des ſo theuer erworbenen Friedenſchluſſes in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichſam zu Mediatſtänden gemacht werden wollen; als verſprechen Wir nicht allein durch eifrige Interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch vermöge der Reichskonſtitutionen, bei den nächſt angeſeſſenen Kreisſtänden die Vorſehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürſtenthümern, Stiftern, Graf- und Herrſchaften kräftiglich aſſiſtiret, und ſie bei ihrer zuſtehenden Immedietät per omnia gelaſſen werden.

§. 19.

Wiederholtes Schutzverſprechen.

Bei welchem allem Wir Kurfürſten, Fürſten und Stände (die freie Reichsritterſchaft mitbegriffen) ſamt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben, und dawider in keinerlei Weiſe beſchweren laſſen wollen.

ARTICULUS V.

Von Reichsanlagen und Matrikularſachen.

§. 1.

Verſchonung der Stände mit Auflagen.

Wir ſollen und wollen auch die Kurfürſten und andere des heiligen römiſchen Reichs Stände mit Kanzleigeldern, Nachreiſen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beſchweren;

§. 2.

§. 2.

Bewilligung der Reichsſteuern.

Auch in zugelaſſenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es ſey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderſt nicht als mit Rathe, Wiſſen und Verwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände auf allgemeinen Reichstägen anſetzen;

§. 3.

Deren Einnahme,

Dieſelben in den dazu beſtimmten Legſtädten, durch die von den Kreiſen dahin verordneten Bediente empfangen laſſen, und daran ſeyn, damit der Rückſtand von den vorhin bewilligten Reichsſteuern eingetrieben,

§. 4.

Verrechnung,

Und von den Reichspfennigmeiſtern oder Reichskaſſirern, denen ſolchen Falls die Erhebung und Zuſammenbringung der in den Legſtädten eingegangenen Gelder, den Reichsgeſetzen und Verfaſſungen gemäß, ohne Eintrag zu überlaſſen, jedesmal dem Reiche, oder wen daſſelbe bei der Verwilligung zur Aufnahme ſolcher Rechnungen verordnen wird, auf den ſodann fürwährenden, oder da ſelbiger Zeit keiner wäre, den nächſt darauf folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrift, welche zu eines römiſchen Kaiſers oder ſonſt jemandes freier Diſpoſition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5.

Anwendung.

Auch die von den Reichsſtänden eingewilligten Steuern und Hilfen zu keinem andern Ende, als dazu ſie gewilliget worden, anwenden.

§. 6.

Beitrag des Kaiſers von den Erblanden,

Wollen auch weder Uns ſelbſt mit Unſern Erblanden des Beitrags zu den vom Reiche verwilligten Hilfen und Anlagen entziehen;

§. 7.

Aller Stände.

Noch auch geſtatten, daß ein Stand, welcher ſeſſionem & votum bei Reichskonventen hat, von ſolchen Reichshilfen und Anlagen, unter was

Vorwande ſolches geſchehen möge, ſich befreiungsweiſe eximire, oder von Uns oder ſonſt jemanden inner- oder außerhalb des Reichs auf einigerlei Weiſe eximiret werde.

§. 8.

Aſſignationen, Kompenſationen.

So wollen Wir auch niemanden Aſſignationen auf Reichskreiſe oder Stände wider deren Willen ausſtellen, keine Kompenſationen, ohne des Reichs Bewilligung, am wenigſten mit den Reichs- ſodann Unſern oder andern Privatgeldern oder Schulden geſtatten;

§. 9.

Exemtionen, Moderationen.

Auch ſelbſt keine Exemtionen oder Moderationen der Anſchläge und Matrikel, ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ertheilen;

§. 10.

Wiederherſtellung der Kreiſe, Ausgleichung des Matrikularanſchlags.

Sondern vielmehr daran ſeyn, daß der Punctus redintegrationis circulorum, moderationis matriculæ & peræquationis, und überhaupt die Exemtionsirrungen, im Reich auf gemeinem Reichs- oder einem abſonderlichen Moderationstage rechtmäßig und förderlichſt vorgenommen und erörtert,

§. 11.

Anhaltung und Exekution der Schuldigkeit.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermöge der Exekutionsordnung verfahren werde.

ARTICULUS VI.

Von Bündniſſen.

§. 1.

Bündniſſe in Reichsſachen.

Wir wollen und ſollen auch für Uns ſelbſt, als erwählter römiſcher Kaiſer, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit andern in- oder außerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürſten, Fürſten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlanget;

§. 2.

§. 2.

In eilenden Fällen.

Da aber Salus publica & utilitas eine mehrere Beſchleunigung erfoderte, da ſollen und wollen Wir aller Kurfürſten ſämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlſtatt, und zwar auf einer Kollegialzuſammenkunft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathſchlagung kommen kann, wie ſonſt in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum konzernirenden Sachen, alſo auch vornehmlich in dieſer zuvor erlangen.

§. 3.

Kaiſerliche Bündniſſe in Anſehung eigener Lande.

Wenn Wir auch künftig Unſerer eigenen Lande halber einige Bündniß machen würden; ſo ſoll ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädiget des Reichs, und nach Inhalte des Inſtrumenti pacis.

§. 4.

Bündniſſe der Reichsſtände.

Soviel aber die Stände des Reichs belanget, ſoll denſelben allen und jeden das Recht, Bündniß unter ſich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergeſtalt frei bleiben, daß ſolche Bündniß nicht wider den regierenden römiſchen Kaiſer und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch münſter- und osnabrückiſchen Friedensſchluß ſey, und daß dieß alles nach Laut deſſelben und unverletzt des Eides geſchehe, womit ein jeder Stand dem regierendem römiſchen Kaiſer und dem heiligen römiſchen Reiche verwandt iſt;

§. 5.

Fremde Hilfe.

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hilfe alſo und nicht anders begehret werde, noch gethan ſey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachſen möge.

D ARTI-

ARTICULUS VII.

Von Polizei- und Handlungsſachen.

§. 1.

Erhaltung der Polizei und Kommerz.

Ferner ſollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfodern, wie die vorhandenen und immittels kräftigſt aufrecht zu erhaltenden Reichspolizeiordnungen zu verbeſſern, und den itzigen Zeitumſtänden näher anzupaſſen, auch wie zur möglichſten Verbeſſerung der zu Waſſer und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Beſten zu befördernden Kommerzien des Reichs durch gemeinſame den Verhältniſſen Deutſchlands allenthalben angemeſſene Maaßregeln zu gelangen ſey. Inſonderheit wollen Wir den für Deutſchland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht laſſen, ſondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erſtatten laſſen, wie fern dieſer Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herſtellung billiger Druckpreiſe von dem itzigen Verfalle zu retten ſey;

§. 2.

Der Handelsſtädte.

Auch wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, alſo inſonderheit die vor andern zum gemeinen Beſten zur See trafiquirenden Städte Lübek, Bremen und Hamburg bei ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten dem Inſtrumento pacis gemäß erhalten und kräftigſt ſchützen;

§. 3.

Monopolien.

Keines Weegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bei Kauf, Handel, Manufakturen, Künſten und andern in das Polizeiweſen einlaufenden Sachen, oder wie es ſonſt Namen haben möge, ertheilen, ſondern da dergleichen erhalten, dieſelben als den Reichsſatzungen zuwider, abthun und aufheben.

§. 4.

Privilegien in Polizeiſachen.

Woneben Wir fürohin keinerlei von Unſern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, ſo der Kurfürſten, Fürſten und Stände in Dero Terri-

Territoriis zuſtehenden Polizeiweſen und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen in einigerlei Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern ſollen noch wollen.

§. 5.

Repreſſalien in Handlungsſachen.

Wenn auch in den benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reiche gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten ſind, oder verboten werden ſollten, weil ſolches der Freiheit der Kommerzien zuwider, ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen Abſtellung angelegen ſeyn laſſen, im Widrigen aber die Vorſehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſoll.

ARTICULUS VIII.

Zoll. Handlung. Schiffbarmachung der Flüſſe. Stapelgerechtigkeit.

§. 1.

Zollertheilung, Erhöhung, Erſtreckung, Verlegung.

Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die deutſche Nation und das heilige römiſche Reich zu Waſſer und Lande zum höchſten damit beſchweret, nun hinfüro, jedoch unbeſchädigt der vor Aufrichtung weiland Kaiſers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erfoderlichen Requiſiten, gewilligter und von Unſern Vorfahren, römiſchen Kaiſern, abſonderlich den Kurfürſten des Reichs ertheilten und in Obſervanz gebrachten Zollkonzeſſionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als ſich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erſtrecken oder verlegen laſſen, auch für Uns ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren;

§. 2.

Einwilligung der Kurfürſten.

Es ſey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen und Kollegialrathe durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stücke verfahren, daß keines Kurfürſten Widerrede oder Diſſens dagegen und der-

dergeſtalt alle und jede in Dero Kollegialſtimmen einmüthig ſeyn, maßen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen;

§. 3.

Vernehmung der benachbarten Kreiſe und Stände.

Sondern auch die intereſſirten benachbarten Kreiſe und beſonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beſchwerden von Uns und den geſammten Kurfürſten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Verbot der Promotorialſchreiben.

Gleichergeſtalt ſollen und wollen Wir auch allen denjenigen, ſo um neue Zölle, es ſey gleich zu Waſſer oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch um Prorogation ſolcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorialſchreiben an die Kurfürſten geben noch ausgehen laſſen, ſondern dieſelben ſchlechterdingen einer Kollegialverſammlung der Kurfürſten zu erwarten, erinnern, oder bei verſammeltem Reichstage dieſelben ans kurfürſtliche Kollegium verweiſen;

§. 5.

Neue Zölle den alten unnachtheilig.

Und neben dem kurfürſtlichen Kollegio jedesmal dahin ſehen, damit durch die ertheilenden neuen Zölle und Konzeſſionen andere Kurfürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben;

§. 6.

Beförderung der Handlung.

Auch weder am Rhein, noch ſonſt einigem ſchiffbaren Strom im heil. Reiche einige armirte Schiffauslåger, Lizenten und andere ungewöhnliche Exaktionen, oder was ſonſt zu Sperr- und Verhinderung der Kommerzien, vornehmlich aber den rheiniſchen und andern Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verſtatten oder zulaſſen.

§. 7.

§. 7.

Schiffbarmachung der Flüſſe.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern ſchiffbaren Strom gehender Fluß weiters ſchiffreich gemacht werden könnte, ſolches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde. Sondern es ſollen ſolche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Weſens wenigſtens alſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und alſo der von Gott verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Benefizirung der Natur ſelbſt, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit ſich gebrauchen möge.

§. 8.

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle,

Auf den Fall auch einer oder mehrere, weß Standes oder Weſens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Erſteigerung oder Prorogation in ihren Kur- und Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften und Gebieten, zu Waſſer und Lande, in Auf- und Abführen, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen römiſchen Kaiſer und des kurfürſtlichen Kollegii Bewilligung und damaligen Requiſiten, angeſtellet und aufgeſetzet hätten, oder künftiglich anderſt, als obgemeldt, anſtellen oder aufſetzen würden;

§. 9.

Und der Uebertragung auf Andere.

Oder, falls auch Jemand diejenigen Zollskonzeſſionen, ſo er von einem römiſchen Kaiſer und den Kurfürſten auf ſich und ſeine Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr der Kurfürſten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requiſiten, auf andere Erben oder Beſitzer hätte extendiren und erweitern laſſen, den oder dieſelben, ſobald Wir deſſen von Uns ſelbſt in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch mandata ſine clauſula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch ſonſt in alle andere mögliche Weege abhalten, und was alſo vorgenommen, oder ſonſt von Jemand anderſt wider dergleichen auf die ehelichen Leibserben und Nachkommen allein reſtringirte Konzeſſion ſich angemaßet worden, gänzlich abthun und kaſſiren;

§. 10.

Verbot der eigenmächtigen Zölle.

Auch nicht geſtatten, daß hinfüro Jemand de facto und eignen Vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelben verlegen, erhöhen oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

Accis, Umgeld und dergleichen Impoſten.

Wenn auch einige, ſie ſeyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, ſich unterſtanden haben und noch unterſtehen ſollten, unter ihren Thoren, oder ſonſt andern Orten, in und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewiſſem Aufſchlage, unter dem Namen Akzis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten- Brücken- und Weeg- Kaufhaus- Rhent- Pflaſter- Steinfuhren- und Zentogelder, Multerſteuer und andern dergleichen Impoſten zu beſchweren, welches in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmanne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freiheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Waſſer und Lande ſchnurſtraks zuwider; ſo ſollen und wollen Wir bald bei Eintretung Unſrer Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch, worin ſolche unzuläßige Beſchwerungen und Misbräuche beſtehen, von den benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erfodern;

§. 12.

Ungebührliche Zölle, Lizent, Geleitsgeld.

Und dann dieſelben, wie nicht weniger am Rhein und andern ſchiffbaren Strömen auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreiſigjährigen deutſchen Kriege oder nachher aufgerichtete und erhöhte Zölle und Lizenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitgelder aller Orte ohne Verzug abſtellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernſtes Einſehen thun, imgleichen Unſerm kaiſerlichen Fiſkale gegen dieſelben auf vorgemeldte von Uns eingezogne Information, oder auf eines oder andern hierunter beſchehenen Denunziation, mit oder ohne des Denunzianten Zuthun, ſchleunigſt zu verfahren anbefehlen.

§. 13.

§. 13.

Strafe der Zollmisbräuche der Stände,

Geſtalten auch jeder Kurfürſt, Fürſt und Stand, ſo ſich der habenden Zollgerechtigkeit misbrauchet, und dieſe mehr oder weiter, als er befugt, erſtrecket oder erhöhet, oder noch führohin und ins künftige erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit deren That ſelbſt, wenn er nicht alsbald ſolchen Exzeß, auf zuvor geſchehene Erinnerung der kreisausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſolang ein ſolcher Kurfürſt, Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde, und eine Kommunität auf dreißig Jahre, wirklich verfallen und verwirket, und derentwegen a competente judice alsbald ad declarationem geſchritten werden;

§. 14.

Der Mittelbaren,

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verſtand haben ſoll, wenn ſchon der Uebertreter kein Immediat- ſondern ein mittelbarer Landſtand wäre;

§. 15.

Der kreisausſchreibenden Fürſten und deren, die ſich zu keinem Kreiſe halten.

Mit dieſer weitern Erläuterung, daß, wenn einer aus den kreisausſchreibenden Fürſten mit Misbrauchung der Zollskonzeſſion ſelbſt intereſſirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausſchreibenden Fürſten obliegen, im Fall aber beide intereſſirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, ſolche Ermahnung den andern Ständen des Kreiſes zuſtehen, oder auch, da derjenige, ſo auf obige Weiſe die Zollkonzeſſionen misbrauchet, ſich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreiſe hielte, den benachbarten dadurch Beſchwerde leidenden und ſolcher Geſtalt dabei intereſſirten Ständen gebühren ſoll.

§. 16.

Erlaubte Selbſthilfe

Und ſoll darneben einem jeden Kurfürſten, Fürſten und Stande (die freie Reichsritterſchaft mitbegriffen) erlaubt ſeyn, ſich und die Seinigen ſolcher Beſchwerden ſelbſt, ſo gut er kann, zu erledigen und zu befreien.

§. 17.

Niederlage, Stapel, Lizent.

Dieweil ſich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht,

gebraucht, ſondern unter dem Misbrauch und Prätexte einer Niederlage, Lizent, Stapelgerechtigkeit, oder ſonſt von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben ſoviel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Getraides und andrer Güter oder Konſumtibilien merkliche große Beſchwer- und Verhinderung verurſachet und zugefüget wird; ſo ſollen alle und jede dergleichen ſowohl unter währendem Krieg als vor und nach demſelben, auf allen Strömen und ſchiffbaren Wäſſern des Reichs, ohne Unterſchied, neuerlich anmaßende vornehmen.

§. 18.

Verbot derſelben.

Und in Summa alle ohne die zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſite ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des kurfürſtlichen Kollegii, auch obgedachte von neuem feſtgeſetzte Erfödernisſe ausbringende Zollkonzesſionen oder ſonſt ein- und andern Orts jetzt und ins künftige für ſich unternehmende Uſurpationen ſothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieſelben erhalten worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden mögten, null und nichtig ſeyn.

§. 19.

Erforderniſſe dazu.

Dergleichen auch von Uns Niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieſelben ſeyn, ohne Oblauts des kurfürſtlichen Kollegii Konſens und Einwilligung ertheilt werden;

§. 20.

Erlaubte Selbſthilfe.

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Stände, welcher ſich damit beſchwert findet, frei und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kann, ſelbſt zu entheben.

§. 21.

Vorbehalt der rechtmäßigen Freiheiten.

Doch ſoll denjenigen Privilegien, welche Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) von weiland den vorgeweſenen römiſchen Königen oder Kaiſern zur Zeit, da der kurfürſtliche Konſens per pacta & capitulationes noch nicht alſo eingeführet oder nöthig geweſen, rechtmäßig erlangt, oder ſonſt ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts prä-

prájudiziret oder benommen, ſondern von römiſchen Kaiſern auf gebührendes Anſuchen konfirmirt, und die Stände dabei ohne Eintrag männiglich gelaſſen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geſchützet;

§. 22.

Wiederholte Kaſſirung der unrechtmäßigen.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlage aber ſowohl auf dem Lande als auf den Strömen, oder deſſelben Misbräuche, da einige wären, gleich kaſſirt und abgethan;

§. 23.

Stapelgerechtigkeit.

Und ins künftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geſchehe dann erſtbeſagtermaßen mit einmüthigem Kollegialrath und Bewilligung der ſämtlichen Kurfürſten.

§. 24.

Verbot der Zollbefreiungen.

Und nachdem vormals die Kurfürſten, Fürſten und Stände an Dero an ſchiffbaren Strömen und ſonſt habenden Zöllen mit vielen und großen Zollfreiungen über ihre Freiheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungsbriefe, auch Exemtionsbefehle, und zum Präjudiz der Kurfürſten, Fürſten und Stände, Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegien und in andre Weege erſucht und beſchweret worden; ſo ſollen und wollen Wir ſolches als unerträglich abſtellen, fürkommen, und zumal nicht verhängen noch zulaſſen, forthin mehr zu üben noch zu geſchehen;

§. 25.

Exemtionsprivilegien.

Auch keine Exemtionsprivilegien mehr ertheilen, und die, ſo dawider ohne Konſens des kurfürſtlichen Kollegii bei vorigen Kriegen ertheilt worden, ſollen kaſſirt und ab ſeyn.

§. 26.

Zollfreiheit der Kurfürſten, deren Geſandten, Räthe, Witwen, Erben, Unterthanen und Diener.

Auch ſollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von unſern Vorfahren römiſchen Kaiſern, mit Verwilligung des Reichs Kurfürſten, mit dieſer Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet oder

oder prorogiret worden, anhalten, daß ſie, mehr gedachte Kurfürſten, deren Geſandte und Räthe, und deren Witwen und Erben bei ihrem Ein- und Abzuge, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andre gefreite Perſonen, auch derſelben Haab und Güter mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Lande, mit ihren Waaren und Gütern zollfrei durchpaſſiren, verfahren und treiben laſſen, ſich auch ſonſt der Zollerhöhungen halber gewiſſer vorgeſchriebener Maaß verhalten, und darüber vermittels eines ſonderbaren verglichenen Reverſes gegen die Kurfürſten kräftiglich verbinden ſollen, die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſte, auch bei Verluſt des konzedirten Privilegiums, dahin erinnern und anhalten, ſich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und den Kurfürſten einzuhändigen.

§. 27.

Auch bei neuen Zöllen.

Denen aber, ſo ins künftige obbeſchriebenermaßen neue Zölle, oder der alten Erſteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Reverſe Unſre kaiſerliche Konzeſſionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen laſſen.

§. 28.

Erkundigung wegen der Zölle bei den kreisausſchreibenden Fürſten,

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Waſſer und Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, deſto mehr beſtändige Information und Nachricht haben möge, ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen bei jedes Kreiſes ausſchreibenden Fürſten unausſtellig und baldmöglichſt erkundigen, darüber auch eine Spezifikation geben laſſen;

§. 29.

Und andern.

Wie nicht weniger eine ſolche Spezifikation oder Information der Sache, auf den Fall, da etwan die kreisausſchreibenden Fürſten ſelbſt gegen dieſe Verordnung der Zölle wegen handeln ſollten, von den benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abſchaffung und Reduktion halber, wie obſteht, wirklich verfahren;

§. 30.

§. 30.

Berichte darüber.

Wie dann auch die Kreisausſchreibämter, oder, da ſelbe dabei intereſſiret, die nächſt vorſitzenden Stände der Kreiſe ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, Uns alle ſolche vorgehende Zollneuerungen ſobald anzuzeigen, um dagegen von Unſers höchſten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31.

Zollfreiheit der Stände und Geſandten in Anſehung der Reichs- Kollegial- Deputations- und Kreistäge.

Nachdem auch die Billigkeit erfodert, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände und deren Abgeſandte, ſo ſich auf Reichs- Kollegial- Deputations- und Kreistägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunft abſchickende Mobilien und Konſumtibilien, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andre Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Vorweiſung beglaubter und mit ihrer der Kurfürſten, Fürſten und Stände, oder ihrer Abgeſandten Unterſchrift und Inſiegel bekräftigter Urkund aller Orte in geſamten Reichs- auch Unſern Erblanden ohne Ausnahme paſſ- und reſpektive repaſſiret, zugleich wenn Jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und durchgelaſſen werden; als ſollen und wollen Wir die wirkliche Vorſehung thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Kurfürſt, Fürſt oder Stand, noch Dero Abgeſandte auf einigerlei Weiſe beſchweret, dabei jedoch aller Unterſchleif vermieden werde.

ARTICULUS IX.

Vom Münzrechte.

§. 1.

Abſtellung der Münzgebrechen.

Den jedesmal vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Münz halber, wenn ſolche in die geſetzgebende Gewalt einſchlagen, ſollen und wollen Wir zum förderlichſten mit Rath und Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, nach Maaß und Ordnung des Reichsabſchie-

des de anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen, möglichſten Fleiß fürwenden;

§. 2.

Gegenwärtige,

Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, ſo in Reichs- und Deputationsabſchieden de anno 1570. 1571. 1576. 1594 wegen der in jedem Kreiſe anzulegenden drei oder vier Kreismünzſtätten, imgleichen wegen der in anno 1603, und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Konformität, inſoweit jetzt angezogne Reichs- und Deputationsabſchiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzweſen zu errichtenden Reichsſchluß angemeſſen werden können, ſowohl im ganzen römiſchen Reiche, als auch mit den Benachbarten und beſonders der dabei den Kreis-Directoriis aufgetragnen Abſtrafung der Kontravenienten und daraus reſultirenden höchſtnöthigen Abſchaffung der Heckenmünzen durch Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen;

§. 3.

Und zukünftige Mittel dazu.

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährendem, oder künftigen Reichstägen für gut befunden werden mögte, zumal nichts unterlaſſen.

§. 4.

Berathſchlagung darüber.

Nachdem ſodann in den Jahren 1737 und 1738 bei der allgemeinen Reichsverſammlung wegen Herſtellung des Münzweſens verſchiedenes gehandelt, und von Karl *VI*, Unſerm Vorfahren am Reiche, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgeſetzt iſt; als ſollen und wollen Wir, ſobald nach angetretner Unſerer Regierung, mittels eines eigends an die Reichsverſammlung zu erlaſſenden Kommiſſionsdekrets, ernſtlich daran ſeyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathſchlagen übrige zu ſeinem Schluſſe beſtens befördert, das bereits beſchloſſene aber einsweil mittels auszulaſſender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterſchied, und beſonders von denjenigen, die ſich des Münzregals bedienen, genaueſt befolget werde.

§. 5.

Münzprobationstage. Fremde Münzen.

Immaßen Wir dann auch nachdrücklichſt darob ſeyn wollen, daß die Münzprobationstäge nicht nur in den Kreiſen, wo ſelbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtſame und Freiheiten eines jeden mitverwandten Kurfürſten, Fürſten und Standes fortgeſetzt, ſondern auch bei denjenigen Kreiſen, wo ſelbige zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, beſonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländiſche Münzſorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichsſatzungsmäßigen Schrot und Korne, in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

§. 6.

Ertheilung des Münzrechtes.

Wir ſollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Kurfürſten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Kreiſes Bedenken, darinn der neue Münzſtand geſeſſen, niemanden, weß Standes oder Weſens der ſey, mit Münzfreiheiten oder Münzſtätten begaben und begnadigen;

§. 7.

Misbrauch des Münzrechtes.

Auch wo Wir beſtändig befinden, daß diejenigen Stände, denen ſolches Regal und Privilegium verliehen, daſſelbe der Münzordnung von 1559 und andern zu derſelben Verbeſſerung erfolgten Reichskonſtitutionen zugegen misbrauchen, oder durch andre misbrauchen laſſen, und ſich alſo ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkanntniß, verluſtig gemacht, ihnen wie auch denjenigen, ſo ſolches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſt beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbieten, und durch die Kreiſe wider ſie gebührend verfahren laſſen;

§. 8.

Strafe,

Sondern auch einen ſolchen privirten Stand, außer einer allgemeinen Reichsverſammlung und der Stände Bewilligung, nicht reſtituiren.

§. 9.

Der Stånde,

Wie Wir dann auch gegen diejenigen, ſo obgedachtermaßen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichskonſtitutionen misbrauchet oder durch andre misbrauchen laſſen, nebſt der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suſpenſion a Seſſione & voto (jedoch auf Art und Weiſe, wie in dem erſten Artikel dieſer Kapitulation enthalten) verfahren, und ſolchen ſuspendirten Stand gleichfalls anderſt nicht, als auf einem gemeinen Reichstage, nach gegebener Satisfaktion, reſtituiren laſſen, ſollen und wollen;

§. 10.

Der Mittelbaren.

Wofern ſich aber dergleichen bei Mediatſtånden, und andern, ſo dem Reich immediate nicht, ſondern Kurfürſten, Fürſten und andern Reichsſtånden unterworfen, begåbe, alsdann ſoll durch Dero Landesfürſten und Herrn wider ſie, wie ſichs gebühret, verfahren, und ſolche Münzgerechtigkeit ihnen gånzlich geleget, kaſſiret und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

Ertheilung an Mittelbare.

Maßen dann Wir auch den mittelbaren Stånden mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürſten und Vernehmung auch billigen Beobachtung ſelbigen Kreiſes Bedenkens, als obgedacht, und der Mitintereſſirten, vielweniger zu derſelben Abbruch nicht willfahren wollen.

ARTICULUS X.

Erhaltung der Reichszugehöre.

§. 1.

Veråußerungen und Verpfåndungen vom Reiche.

Weiters und inſonderheit ſollen und wollen Wir dem heiligen römiſchen Reich und deſſen Zugehörungen in- und außerhalb Deutſchlandes nicht allein ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen der Kurfürſten, Fürſten und Stånde ſåmtlich nichts hingeben, verſchreiben, verpfånden, verſetzen, noch in andre Weege veråußern oder beſchweren;

§. 2.

§. 2.

Anlaß dazu.

Sondern Uns auch alles deſſen, was etwa zu Exemtion und Abreißung vom Reich Urſache geben könnte, inſonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten;

§. 3.

Abgekommene Stücke.

Vielmehr aber Uns aufs höchſte bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernſt fürwenden, dasjenige, ſo davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer, Herrſchaften und Lande, auch konfiszirte und unkonfiszirte merkliche Güter, die zum Theile in andrer fremden Nationen Hände ungebürlicher Weiſe erwachſen, zum förderlichſten wieder dazu zu bringen und zuzueignen;

§. 4.

Reichspfandſchaften.

Die Kurfürſten, Fürſten und Stände aber bei den Ihnen verſchriebenen und inhabenden Reichspfandſchaften, nach Maßgebung des Inſtrumenti Pacis ohne Wiederlöſung und Wiederrufung zu ſchützen, und ruhig dabei bis auf anderweite Vergleichung zwiſchen den römiſchen Kaiſern und Reichsſtänden bleiben;

§. 5.

Reichsgränzen.

In vorkommenden Reichsgränzſcheidungen, auch bei Umtauſchung der Gränzlande, ohne des Reichs und dabei intereſſirter Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen zu laſſen;

§. 6.

Veräußerte Reichslehen.

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche anſehnliche dem Reich angehörige Herrſchaften und Lehen in Italien und ſonſt veräußert worden ſeyn ſollen, eigentliche Nachforſchung derentwegen anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt, und die eingeholten Berichte zur kurfürſtlichmainziſchen Kanzlei, um ſolches zu der übrigen Kurfürſten, Fürſten und Stände Wiſſenſchaft zu bringen, inner Jahresfriſt nach unſerm kaiſerlichen Regierungsantritte an zu rechnen, unfehlbar einzuſchicken.

§. 7.

Rath der Kurfürſten oder auch andrer Stände.

Auch in dieſem und obigem allem, mit Rath, Hilf und Beiſtande der ſämtlichen Kurfürſten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürſten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie für rathſam, nützlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird.

§. 8.

Johanniterorden.

Weil auch dem ritterlichen Johanniterorden in- und außerhalb des Reichs, inſonderheit bei den hiebevorigen 80jährigen niederländiſchen Kriegen, ganz unverſchuldet anſehnliche Güter entzogen und bisher vorenthalten worden; ſo ſollen Wir ſolche Reſtitutionen durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen ſeyn laſſen, jedoch dem weſtphäliſchen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an ſeinen Rechten ohne Präjudiz.

§. 9.

Güter des Reichs, wenn ſie der Kaiſer ohne Titel beſitzt.

Und ob Wir ſelbſt oder die Unſrigen etwas, ſo dem heiligen römiſchen Reiche zuſtändig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das ſollen und wollen wir bei Unſern ſchuldigen und gethanen Pflichten demſelben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kurfürſten, Fürſten und Stände, Geſinnen wieder zu Handen wenden.

§. 10.

Aufrechthaltung der Reichslehen.

In alle Wege ſollen und wollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, alle dem römiſchen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und außerhalb Deutſchland, und ſonderlich in Italien, unter andern nach Maßgabe des Reichsſchluſſes vom 9ten Dezember 1722 aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenirt und gehandhabet werden; hingegen nicht zugeben noch geſchehen laſſen, daß gedachtem Reichsſchluſſe durch anderweite, ohne des Reichs Wiſſen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, ſondern deshalb die Gerechtſame des Reichs allewege beobachten und wahrnehmen.

§. 11.

§. 11.

Des Kaiſers Reichslehen.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden; ſo wollen Wir das oder dieſelben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geſchehen könnte, deswegen dem Reiche zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Rekognition zuſtellen.

§. 12.

Reichshilfe der italieniſchen Vaſallen und Allodialbeſitzer.

Nicht weniger ſollen und wollen Wir daran ſeyn, damit bei allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu deſſen Defenſion eine Reichshilfe verwilliget wird, die italieniſchen Vaſallen und Beſitzer unmittelbarer Allodien, falls leztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweiſen können, zu der Beihilfe ebenmäßig, wie vormals auch geſchehen, angehalten werden.

ARTICULUS XI.

Von Reichslehen, Steuern der Reichsſtädte. Von dem Rathe der Kurfürſten und Stände.

§. 1.

Belehnungen nach dem alten Inhalte,

Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) und andern Reichsvaſallen jedesmal nach dem vorigen Tenor, in ſoweit nicht die inzwiſchen von Seiten derſelben vorgekommenen beſondern Umſtände eine andre Einrichtung erfodern, unweigerlich und aller Kontradiktion ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweiſen) widerfahren laſſen;

§. 2.

Unaufhaltlich zu ertheilen.

Dabei auch dieſelben mit der Edition der alten pactorum familiæ nicht beſchweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erſtgedachter Edition der pactorum familiæ (welchen jedoch, wenn ſie nach den Reichsgrundgeſetzen, auch habenden und gleichfalls reichskonſtitutionsmäßigen kaiſerlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbind-

 lich-

lichkeit nichts abgehen ſoll) die ſeyn neue oder alte, noch wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehentaxen oder Laudemiengelder und dergleichen aufhalten;

§. 3.

Reichslehenpflicht.

Noch die Reichslehenpflicht auf Unſer Haus zugleich richten;

§. 4.

Geiſtlicher Stände Lehensgeſandte.

Beſonders auch den geiſtlichen Kur- und Fürſten keine Maaß vorſchreiben, ob dieſelben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem kaiſerlichen Throne, geiſtliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuſchicken für gut befinden mögen.

§. 5.

Belehnung der Minderjährigen,

Wann auch ein Kurfürſt, Fürſt oder ſonſt unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgeht, und minderjährige Lehenserben ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläßt; ſo ſoll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener wirklichen Adminiſtration der Tutel oder Kuratel ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wirklich ſuchen, und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Verſprechung die Minderjährige ſelbſt nach erlangter Pubertät und reſpective Majorennität dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wenn ſie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung ſelbſt empfangen, und den Lehenseid erſtattet hätten.

§. 6.

Ohne Wiederholung.

Dagegen ſollen und wollen Wir ſie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneide, nicht vielweniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehentaxes anhalten, ſondern ſie bei obgedachter erſten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings laſſen.

§. 7.

§. 7.

Belehnung der Reichsvikarien.

Welche Meinung es dann auch haben ſoll mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvikarien in Kraft der goldnen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen römiſchen Kaiſer coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen ſind) verleihen können;

§. 8.

Ausfertigung der Lehenbriefe.

Und ſollen auch die Lehenbriefe und Expektantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bei keiner andern, als bei der Reichskanzlei inskünftige ertheilt und ausgefertiget werden;

§. 9.

Ungiltige Lehenbriefe.

Sodann diejenigen, welche den von vorigen Kaiſern ertheilten und beſtätigten Anwartungen, auch darauf geſchehenen und konfirmirten Erbvergleichen zu Präjudiz, auf andre, ſo in den alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungiltig ſeyn.

§. 10.

Verwirkte und heimgefallene Lehen.

Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung eröfnet, und lediglich heimfallen werden, ſo etwas merkliches ertragen, als Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaft- und Herrſchaften, Städte und dergleichen, die ſollen und wollen Wir, die Kurfürſtenthümer ohne des kurfürſtlichen Collegii, die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte und dergleichen aber, ohne der kurfürſtlichen, fürſtlichen, auch (wenn es nämlich eine Reichsſtadt betrift) ſtädtiſcher Collegiorum Vorwiſſen und Konſens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expektanz oder Anwartung darauf geben;

§. 11.

Zum Unterhalt des Reichs.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unſer und Unſerer nachkommenden Könige und Kaiſer behalten, einziehen und inkorporiren;

§. 12.

Vorbehalt giltiger Anwartſchaften.

Doch Uns, von wegen Unſerer Erblande, und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Freiheiten, auch den von Unſern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilten, und den damaligen Reichskonſtitutionen gemäßen Anwartungen auf künftig ſich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unſchädlich.

§. 13.

Beibehaltene,

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Kurfürſtenthum, Fürſtenthum, Grafſchaften, Herrſchaften, After- und Lehenſchaften, Pfandſchaften und andere Güter dem heiligen römiſchen Reiche mit Dienſtbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und ſonſt verpflichtet, deſſen Jurisdiktion unterwürfig und zugethan, nach Abſterben der Inhaber, Uns durch Erbſchaften, oder in andre Wege heimfallen oder anwachſen, und Wir die zu Unſern Handen behalten;

§. 14.

Wiedervergebene Reichslande.

Oder mit Vorwiſſen und Bewilligung der Kurfürſten die Kurfürſtenthümer, dann die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften mit Vorwiſſen und Bewilligung der kurfürſtlichen und fürſtlichen Collegiorum, ſodann auch (wenn es nämlich wie obgedacht eine Reichsſtadt beträfe) des Städtiſchen, andern zukommen laſſen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in Unſern Händen hätten;

§. 15.

Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich.

Daran ſollen dem heiligen Reiche ſeine Rechte und andre ſchuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Kreiſe, dem ſie zuvor zugehöret haben, hintan geſezt aller prätendirten Exemtionen, geleiſtet, abgerichtet und erſtattet, auch ſolche Lande und Güter bei ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geiſt- und weltlichen Sachen dem Inſtrumento pacis gemäß gelaſſen, geſchützet und beſchirmet werden.

§. 16.

Reichsſtädte Steuern.

Wir ſollen und wollen auch neben andern die Reichsſteuern der Städte und

und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen Hände erwachſen und verſchrieben ſeyn möchten, wieder zum Reiche ziehen und zu deſſen Nutzen anwenden;

§. 17.

Deren Beſchreibung,

Auch eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit ſind, inner Jahresfriſt nach wirklicher Antretung Unſrer kaiſerlichen Regierung, zu der kurmainziſchen Reichskanzlei zu fernerer Kommunikation an die Stände, unnachbleiblich einſchicken,

§. 18.

Beibehaltung,

Und nicht geſtatten, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden;

§. 19.

Veräußerung in vorigen,

Es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger Kollegialbewilligung ſämtlicher Kurfürſten geſchehen wäre.

§. 20.

In zukünftigen Zeiten.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ertheilet werden ſollen.

§. 21.

Der Kurfürſten und dann der übrigen Stände Zurathziehung.

Wir ſollen und wollen auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Ausſehen ſind, bald anfangs der Kurfürſten, als Unſerer innerſten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieſelben hierinn nichts vornehmen.

ARTICULUS XII.

Von den Reichskreiſen, und der ordinairen Reichsdeputation.

§. 1.

Ergänzung und Erhaltung der Reichskreiſe.

Auch ſollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreiſe, wenn es immittels nicht geſchehen, befördern, und nachdrücklichſt beſorgen, daß denſelben keine von Alters einverleibt geweſene Stände und Lande entzogen und abgeriſſen werden, noch ſich davon eigenwillig ſelbſt entziehen, und einem andern Reichskreiſe zum Abbruch deſſen, worinn ſie eingeſeſſen, als Kreisſtand eigenen Willens gegen die ehevorigen Reichsmatrikel ſich zuwenden;

§. 2.

Reichsgutachten darüber.

Geſtalten Wir wegen der Wiederherbeibringung, auch Ergänzung der Reichskreiſe, bewandten Dingen nach ein Reichsgutachten erfodern, und dahinſehen wollen, daß die alſo reſtituirten Kreiſe und Stände bei ihrer wohl hergebrachten Freiheit und Reichsimmedietät ungekränket gelaſſen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamſt abgeſchaft werden, und zu dem Ende den kreisausſchreibenden Fürſten, und wenn es die Nothdurft erfodert, den andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 3.

Kreisverfaſſung.

Wollen auch nicht hindern, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie laut Inſtrumenti pacis und der Reichskonſtitutionen in Verfaſſung geſtellet, und darinn beſtändig erhalten, und alles das, was in der Exekutionsordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet;

§. 4.

Der Reichsgerichte Betragen in Kreisſachen.

Den Reichsgerichten aber keineswegs geſtattet werde, in die innern Kriegs- Zivil- und ökonomiſchen Verfaſſungen der Reichskreiſe Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerlei Weiſe zu erkennen, oder wohl gar Prozeſſe ausgehen zu laſſen.

§. 5.

§. 5.

Reichsexekutions- und Kreisordnung.

Wie Wir dann in der Reichsexekutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Exekutionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebet und geſchloſſen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichſt befördern wollen, daß die lezte Hand an die Reviſion dieſer Exekutionsordnung geleget, und dieſelbe in einen ſolchen Zuſtand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreichet werde; zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unſrer kaiſerlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieſer ſo dringenden Reichsangelegenheit, bei der allgemeinen Reichsverſammlung das Erfoderliche veranlaſſen und befördern wollen.

§. 6.

Ordinaire Reichsdeputation.

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wieder in ihren reichskonſtitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Aktivität ſetzen, ſondern auch dieſelbe darinn unverrückt laſſen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Perſonen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es ſey dann, daß ſolches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstägen von den geſammten Kurfürſten, Fürſten und Ständen geſchehe;

§. 7.

Kaiſerliche Rechte dabei.

Doch vorbehaltlich der, den römiſchen Kaiſern bei dergleichen Deputationskonventen, vermög der Reichsſatzungen zukommenden Authorität, und mittels der kaiſerlichen Kommiſſarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bei Reichstägen üblich und herkömmlich.

ARTI-

ARTICULUS XIII.

Von Reichstagen und andern reichsſtändiſchen Zuſammenkünften.

§. 1.

Anſetzung der Reichstage.

Ferner ſollen und wollen Wir, wenn dermaleins die Comitia zeſſiren ſollten, wenigſtens alle zehn Jahre und ſonſt, ſo oft es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs oder einiger Kreiſe Nothdurft erfodert, mit Konſens der Kurfürſten, oder da Uns die Kurfürſten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutſcher Nation halten, und alſo Uns mit denſelben jedesmal vor der Ausſchreibung ſowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlſtatt vergleichen;

§. 2.

Kaiſerliche Propoſition darauf.

Auf ſolchen Reichstägen auch entweder in Perſon oder per commiſſarios in termino erſcheinen, und darauf ſobald nach verſchienenem termino die Propoſition thun, oder zum längſten nicht über 14. Täge aufhalten laſſen,

§. 3.

Beförderung der Reichstagsgeſchäfte.

Auch ſonſt, ſo viel an Uns, daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſtermaßen beſchleunigt, und die in gedachter Propoſition angezognen, wie auch die von Uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponirenden, und ſonſt jedesmal obhandenen Materien von dem kurmainziſchen Reichsdirektorium proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

§. 4.

Ordnung der Punkte.

Wobey jedoch die Kurfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung der in propoſitione enthaltenen Punkte nicht gebunden ſeyn ſollen,

§. 5.

§. 5.

Reichsgutachten.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten Unſre Erklärung und Dekrete ſchleunigſt ertheilen wollen.

§. 6.

Kurmainziſches Propoſitionsrecht.

Wir ſollen und wollen auch obgemeldtem Kurfürſten zu Mainz, der kaiſerlichen Propoſition zufolge und dem Reiche zum Beſten, ein und andre Sachen, wie auch der klagenden Stände Beſchwerniß, wenn auch ſchon dieſelben Unſre Haus- Reichs- Hof- und andre Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürſtliche, oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen, keinen Einhalt thun, noch ſonſt in dem kurmainziſchen Erzkanzlariat und Reichsdirektorium Ziel und Maaß geben;

§. 7.

Diktatur.

Noch daran hinderlich ſeyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wenn dieſelben anderſt mit gehöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch, wenn ſich deshalb einiger Anſtand findet, das Reichsdirektorium mit dem kurfürſtlichen Kollegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet ſind, vorderſamſt zur Diktatur gebracht, und den Ständen auf ſolche Weiſe kommunizirt werden.

§. 8.

Direktorialverrichtungen.

Wie Wir dann auch die Direktorien an demjenigen, was ihres Direktorialamtes iſt, auf keinerlei Weiſe hindern oder geſtatten wollen, daß von dieſen ſelbſt darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob beſonders halten, daß von demſelben die bei dem Reichskonvent einkommenden gravamina und deſideria ſtatuum nach der von dem kurmainziſchen Reichsdirektorium geſchehenen, und unter keinerlei Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden, ſondern ſofort zu verfügenden Diktatur von beſagtem Reichsdirektorium nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung längſtens innerhalb 2 Monaten, oder wo periculum in mora iſt, noch eher zur Propoſition und Berathſchlagung gebracht werden.

§. 9.

Rechte der Reichsvikarien dabei.

Und da nach Abſterben eines Kaiſers oder in deſſen Minderjährigkeit und langwieriger Abweſenheit außer Reichs, den Reichsvikarien die Ausſchreib- und Haltung eines Reichstages, oder da dergleichen ſchon vorhanden, die Kontinuirung deſſelben ſtatt eines römiſchen Kaiſers allerdings zukömmt; ſo ſollen dieſelben ſolchenfalls mit Anſetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorſchrift ſich gleichfalls zu achten ſchuldig, die ſtehenden Comitia aber zu kontinuiren befugt ſeyn, und beide Arten anderſt nicht als unter der Vikarien Authorität gehalten und fortgeſetzt werden.

§. 10.

Andere reichsſtändiſche Zuſammenkünfte.

So ſoll auch in- und außerhalb der Reichstäge den Reichs- und Kreisſtänden unverwehrt ſeyn, ſo oft es die Noth und ihr Intereſſe erfodert, entweder circulariter oder collegialiter oder ſonſt ungehindert männiglichen zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

ARTICULUS XIV.

Von den Beſchwerden gegen den römiſchen Hof.

§. 1.

Beſchwerden wider den römiſchen Hof.

Wir ſollen und wollen auch bei dem heiligen Vater dem Pabſt und Stuhle zu Rom Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens ſind, die mit dem Pabſte Eugen IV und Nikolaus V geſchloſſenen Konkordate, wie auch eines jeden Erz- und Biſchofs oder der Domkapitel abſonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erſchwerung gewöhnlicher Gratien, durch Reſkripte, Proviſionen, Annaten der Stifter, beſonders allzuſtarke und noch nicht retaxirte Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Offizien im römiſchen Hofe, durch Reſervation, Diſpenſation, Reſignation, beſonders *in favorem tertii*, dann darauf unternehmende Kollation all ſolcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Offizien, welche ſonſt per obitum ad curiam romanam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit,

zeit, ohnerachtet in welchem Monate ſie auch ledig und vazirend würden, den Erz- und Biſchöfen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judikatur ſuper ſtatu nobilitatis, weder durch Ertheilung eines *Breve Eligibilitatis* oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutſcher und mit keinem *teſtimonio Idoneitatis* von dem *Ordinario Beneficii* verſehen iſt, oder in andre Wege zum Abbruche der Stifter, Geiſtlichkeit und anders wider gegebene Freiheit und erlangte Rechte zum Nachtheile des Juris Patronatus und der Lehenherrn in keine Weiſe gehandelt,

§. 2.

Fortſetzung.

Noch auch die Erz- und Biſchöfe im Reiche, wenn wider dieſelben von den ihnen untergebenen Geiſt- und Weltlichen etwa geklagt werden ſollte, ohne vorherige genugſame Information über der Sachen Verlauf und Beſchaffenheit (welche, damit keine ſub- & obreptio contra facti veritatem Platz greifen mögte, in partibus einzuholen iſt) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derſelbe authoritate paſtorali zur Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſtes, auch zu Konſervation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch beſſere Verwendung der mit *beneficiis ſimplicibus* verſehenen Geiſtlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorſamen und übeln Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Cenſurarum übereilt oder beſchwert werden mögten, ſondern wollen ſolchem allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft mit der Kurfürſten, Fürſten und andrer Stände Rath kräftigſt abwenden und vorkommen,

§. 3.

Schutz der Verträge und Privilegien. Nuntienſache.

Auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemeldten Konkordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt und denſelben feſtiglich gelebt und nachgekommen, nicht einſeitig und gegen den Sinn und Buchſtaben ausgelegt, und was für Beſchwerung dagegen und darinn gefunden würde, daß dieſelbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530 Jahre bei abgehaltenem Reichstag abgeſchaft, und hinführo dergleichen, ohne Bewilligung der Kurfürſten, nicht zugelaſſen werde. Da aber die ſchon lange gedauerten Beſchwerden der deutſchen Nation gegen die

Eingriffe des römiſchen Hofes überhaupt, beſonders in Betref der Nuntien noch unerledigt ſind; ſo wollen Wir über dieſes alles die unaufſchiebliche Erſtattung eines angemeſſenen, und zum Theile von Unſerm Vorfahrer am Reich Joſeph II, glorwürdigſten Andenkens, den 9ten Auguſt 1788 gefoderten Gutachtens nach dem Antritt Unſerer Regierung ſogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu faſſenden Reichsſchluß auf das baldigſte zu befördern bedacht ſeyn.

§. 4.

Verbotener Rekurs nach Rom.

Gleichergeſtalt wollen Wir, wenn es ſich etwa begäbe, daß die cauſæ civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte oder einem Offizialen, als *judice delegato Principis* im heiligen Reich ab- und außer daſſelbe ad Nuntios apoſtolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten und ernſtlich verbieten, auch dem kaiſerlichen Fiſkale ſowohl am kaiſerlichen Reichshofrath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen ſowohl Parteien als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die ſich hinfüro dergleichen anmaßen und darinn einiger Geſtalt gebrauchen laſſen würden, mit gehöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächſt gebührend angeſehen und beſtraft werden mögten;

§. 5.

Scheidung der geiſtlichen und weltlichen Sachen.

Und weil vorberührter Zivilſachen willen zwiſchen den kaiſerlichen und des Reichs höchſten Gerichten, ſodann dem römiſchen Hofe mehrmal Streit und Irrungen entſtanden, indem ſo ein als andern Orts die von der Offiziale Urtheilen geſchehenen Appellationen angenommen, Prozeſſe erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharfe Mandate zu größter Irr- und Beſchwerung der Parteien zu behaupten geſucht worden, womit dieſem vorgekommen, und aller Juriſdiktionskonflikt mit dem römiſchen Hofe mögte verhütet werden; ſo wollen Wir daran ſeyn, daß die cauſæ ſæculares ab eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbſtlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, ſo fort dem Pabſte, den Erz- und Biſchöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungeſtört gelaſſen werden möge. Da es aber Gegenſtände giebt, die ohne Zweifel zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehören; ſo wollen Wir, wenn über ſolche geiſtliche Sachen ein Prozeß entſteht, die Biſchöfe nach Maaßgabe der Fürſtenkonkordate bei der erſten, die Erzbiſchöfe bei

der

zweiten Inſtanz, und diejenigen Erz- und Biſchöfe, welche dem Pabſte nach der Wahl des Provinzial- oder Diözeſanſinods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Inſtanz tüchtige Richter vorgeſchlagen haben oder vorſchlagen werden, kräftigſt ſchutzen, daß jede geiſtliche Streitſache in dritter Inſtanz vor keine andre, als die vorgeſchlagenen und vom Pabſte genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen *collegialiter* im Namen Sr. päbſtlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch ſind hiervon die *cauſæ majores in jure expreſſe enumeratæ* ausgenommen;

§. 6.

Vorbehalt der A. K. Verwandten.

Doch, ſo viel dieſen Artikel betrift, den der augsburgiſchen Konfeſſion zugethanen Kurfürſten, auch ihren religionsverwandten Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen) und deren allerſeits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholiſcher geiſt- oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landſaſſen ſind (unter den augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen), dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedensſchluſſe, und was demſelben anhängig, wie obgemeldt unabbrüchig, und ohne alle Konſequenz, Nachtheil und Schaden.

ARTICULUS XV.

Verhältniß der Landesunterthanen gegen Kaiſer und Landesherrn.

§. 1.

Kaiſerlicher Schutz. Gehorſam der Landesunterthanen

Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in Unſerm kaiſerlichen Schutze haben, und zum ſchuldigen Gehorſame gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

§. 2.

Gegen ihre Landesherrn

Wie Wir dann keinem Kurfürſten, Fürſten und Stande (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) ſeine Landſaſſen, Ihm mit oder ohne Mittel unter-

unterworfene Unterthanen, und mit landesfürſtlichen auch andern Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Lande gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdiktionen, wie auch wegen landesfürſtlichen hohen Obrigkeit und ſonſt rechtmäßig hergebrachten reſpective Steuern, Zehnden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätext der Lehnherrſchaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreien, noch ſolches andern geſtatten;

§. 3.

Landesſteuer zu Feſtungen und Kammerzielern.

Auch nicht gutheiſen, noch zugeben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die Landſteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezeſſirung, mit Ausſchließung des Landesherrn, privative vor- und an ſich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Konvente anſtellen und halten, oder wider des jüngſten Reichsabſchiedes und anderer darüber zeither errichteten Reichsſchlüſſe ausdrückliche Verordnung, ſich des Beitrages, womit jedes Kurfürſten, Fürſten und Standes Landſaſſen und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung der einem und anderm Reichsſtande zugehörigen nöthigen Feſtungen, Plätze und Garniſonen, wie auch zu Unſers und des heiligen Reichs Kammergerichts Unterhalte, an Handen zu geben ſchuldig ſind, zur Ungebühr entſchlagen.

§. 4.

Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrn.

Auf den Fall auch jemand von den Landſtänden oder Unterthanen wider dieſes oder andre obberührte Sachen, bei Uns oder Unſerm Reichshofrathe oder erſtbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, wollen wir daran ſeyn und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern a limine judicii ab- und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Landesfürſten und Herrn gewieſen werde.

§. 5.

Kaſſation der widerrechtlichen Privilegien und Prozeſſe,

Geſtalten wir auch alle und jede dagegen, und ſonſt contra jus tertii, und ehe derſelbige darüber vernommen, hiebevor ſub & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones ſamt allen derſelben Klauſeln, Deklarationen, und Beſtätigungen, wie auch alle darauf und den Reichsſatzungen zuwider an Unſern kaiſerlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürſten und Obrigkeiten, ohne derſelben vorher ſchriftlich begehrten

und

und vernommenen Bericht, ertheilte Proceſſus, Mandata & Decreta, prævia ſummaria cauſæ cognitione für null und nichtig erklären, und dieſelben kaſſiren und aufheben ſollen und wollen.

§. 6.

Der ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr.

Alle unziemliche häſſige Verbindniſſe, Verſtrickungen und Zuſammenthuung der Unterthanen, weß Standes oder Würden ſie ſeyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Kurfürſten, Fürſten und Stände (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) etwa vorgenommen ſeyn und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer Kurfürſten, Fürſten und Stände Rath und Hilfe daran ſeyn, daß ſolches, wie es ſich gebühret und billig iſt, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen;

§. 7.

Anlaß dazu.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Prozeſſe, Kommiſſionen, Reſkripte und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde;

§. 8.

Selbſthilfe in dem rechtlichen Beſitze der landesherrlichen Rechte.

Immaſſen dann auch Kurfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterſchaft mitbegriffen) zugelaſſen und erlaubt ſeyn ſoll, ſich nach der Verordnung der Reichskonſtitutionen bei ihren hergebrachten und habenden landesfürſtlichen und herrlichen Juribus ſelbſt, und mit Aſſiſtenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſame zu bringen, jedoch andern benachbarten oder ſonſt interreſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

§. 9.

Rechtshilfe in rechtshängigen Sachen.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, ſollen ſelbige aufs ſchleunigſte ausgeführet und entſchieden werden.

ARTI-

ARTICULUS XVI.

Von der Juſtiz an den höchſten Reichsgerichten.

§. 1.

Erhaltung der Gerechtigkeit,

Wir ſollen und wollen im römiſchen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterſchied der Perſonen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unſeres Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denſelben Ordnungen, Freiheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2.

Durch Rechtspflege im Reiche.

Wir ſollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung außerhalb dem Reiche deutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehenempfängniß dahin zu kommen begehren, ſondern innerhalb deſſen ſie alle und jede, laut der goldenen Bulle, der Kammergerichtsordnung und anderer Reichsgeſetze zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtes kommen und entſcheiden laſſen.

§. 3.

Erhaltung der Reichsgerichte.

Wir ſollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſolches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

§. 4.

Unpartheiiſche Juſtiz und glimpfliche Ausdrücke gegen die Stände.

Wir wollen die Juſtiz nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis beim Kammergericht und Reichshofrathe unparteilich adminiſtriren, anbei verfügen laſſen, damit in den ein- wie andern Orts ergehenden Erkenntniſſen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ſich enthalten werde.

§. 5.

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten.

Ferner wollen Wir die Vorſehung thun, damit in rechtshängigen Sachen, und unter währender Litispendenz kein Stand den andern mit Repreſſalien, Arreſten und andern wider die Reichsſatz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensſchluß laufenden Thätlichkeiten beſchwere,

§. 6.

Ordnungen der Reichsgerichte.

Und darinn über die bereits aufgerichteten und verbeſſerten, oder noch aufrichtenden und verbeſſernden Kammergerichts- Reichshofraths- und Exekutionsordnungen feſt halten;

§. 7.

Wechſelſeitiges Verhältniß derſelben.

Dem Prozeſſe dieſer Reichsgerichte ſeinen ſtracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Prozeſſe avoziren, vielweniger über die ſententias und judicata cameræ von Unſerm Reichshofrathe, unter was für Prätext es ſey, kognoſziren laſſen, dem Kammergerichte durch keine abſonderliche kaiſerliche Reſkripte die Hände binden, noch daſſelbe von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erſtattung ſeines Berichts an die Reichsverſammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geſchehen, geſtatten.

§. 8.

Handhabung des Kammergerichts.

Inſonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine Inſtruktionen noch Inhibitionen, eben ſo wenig auch *in particulari* an Unſern und des Reichs Kammerrichter in Juſtizſachen keine Verfugung, noch auch Reſkripte auf Einſendung der *protocollorum pleni & ſenatuum* erlaſſen, ſondern dafern etwas an dieſes Gericht zu verfügen, daß ſolches von Uns und des Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen zugleich geſchehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiſerliche- und Reichskammergericht bei ſeinen Gerechtſamen, Gerichtsbarkeit und reichskonſtitutionsmäßigen Verfaſſung, Ehren und Anſehen gegen männiglichen in alle Weege ſchützen, erhalten und handhaben.

§. 9.

Nichts gegen die Reichsgeſetze ergehen zu laſſen.

Auch wider dieſe Unſere Zuſage, die goldene Bulle, die Reichshofraths- und Kammergerichsordnung, oder wie dieſelbe ins künftige geändert und verbeſſert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religion- und Profanſachen, auch den Landfrieden ſamt der Handhabung deſſelben, wie auch mehrermeldten münſter- und osnabrückiſchen Friedensſchluß und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Exekutionsrezeß und andere Geſetze und Ordnungen, ſo jetzt gemacht, und künftig mit der Kurfürſten, Fürſten und Stände Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Reſkript, Mandat oder Kommiſſion oder etwas anders beſchwerliches, ſo wenig proviſorie als ſonſt ausgehen laſſen oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weis oder Wege.

§. 10.

Nichts gegen die Reichsgeſetze zu erlangen.

Weiters ſollen und wollen Wir auch für Uns ſelbſt wider obgemeldte goldene Bulle und des Reichs Freiheit den Frieden in Religion- und Profanſachen, auch münſter- und osnabrückiſchen Friedensſchluß und Landfrieden, ſamt der Handhabung deſſelben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unſerm Hauſe etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

Kaſſation alles Widrigen.

Ob aber dieſen und andern in dieſer Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, todt und abſeyn, inmaßen Wir es jetzt als dann und dann als jetzt hiermit kaſſiren, tödten und abthun, und wo Noth, den beſchwerten Parteien derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und widerfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden.

§. 12.

Verbot der Miniſterialeingriffe.

Auch wollen Wir nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unſere Räthe und Miniſter, wie die Namen haben mögen, insgeſamt, oder jemand derſelben ſich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerlei Weiſe demſelben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Dekreten beſchweren, oder irren, oder ihm in

cog-

cognoſcendo vel judicando oder ſonſt in einige Weege Maaß und Ziel geben;

§. 13.

In Reichshofrathsſachen.

Noch auch, daß einige Prozeſſe, Mandate, Dekrete, Erkenntniſſe und Verordnungen, weß Namens oder Geſtalt dieſelben ſeyn mögen, anderswo, als im Reichshofrathe reſolvirt, noch ohne deſſen Vorbewußt expedirt werden ſollen.

§. 24.

Kaſſation deſſen, was dagegen geſchieht.

Wenn auch dem allem zu entgegen inskünftig etwas widriges vorgenommen werden oder entſtehen mögte, das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der Reichshofrath ſamt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigſt anhören, und ſie nächſt ungeſäumter Abſtellung der angezeigten Eingriffe und Beſchwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich ſchützen, und das geſamte Reichshofrathskollegium, bei der ihm gebührenden Authorität gegen andere Unſere Räthe und Miniſter ernſt- und kräftiglich handhaben ſollen und wollen.

§. 15.

Reſolvirung der Reichshofrathsgutachten.

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Juſtizſachen ein Votum oder Gutachten abgefaſſet und Uns referiret werden ſollte, wollen Wir ſolches anderſt nicht, als in Anweſen des Reichshofrathspräſidenten und Reichsvizekanzlers mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beider Religion, inſonderheit, wenn die Sache beiderſeits Religionsverwandte betrift, vortragen laſſen, mit denſelben darüber berathſchlagen, in keinem andern Rathe reſolviren, und den vorgeſchriebenen *modum* als eine *formam eſſentialem* beobachten. Es ſollen jedoch dieſe an Uns von dem Reichshofrathe zu erſtattende *Vota* bei Juſtizſachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in dem *§. 18 & 20 Tituli V* derſelben beſtimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruheſtand betreffende Umſtände mit eintreten, Statt finden, und durch die darauf zu ertheilenden Reſolutionen ſoll die Juſtiz nicht ſiſtiret, ſondern befördert werden.

§. 16.

Rechtsmittel gegen die reichsgerichtlichen Urteile.

Was auch einmal in erſtgedachtem Reichshofrath oder Kammergerichte in judicio contradictorio cum debita cauſæ cognitione ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabei ſoll es vörderſt allerdings verbleiben, und nirgend anderſt, es ſey dann durch den ordentlichen Weeg der in oftermeldtem Friedensſchluſſe beliebten und nach deſſen Art. V §: quoad proceſſum judiciarium anſtellenden Reviſion oder Supplikation, von neuem in Kognition gezogen,

§. 17.

Verhältniß beider Reichsgerichte.

Die am kaiſerlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten ſchwebenden Sachen von da nicht ab- noch an Unſern Reichshofrath gefodert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder ſonſt in andere Weiſe reſkribiret, imgleichen die währender allda rechtshängigen Hauptſache daraus entſpringenden Nebenpunkte, welche in jene dergeſtalt, daß ſie ohne deren Entſcheidung nicht erörtert werden könnten, einſchlagen, bei dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch ins künftige nichts gegen dieſes alles vorgenommen, ſondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

ARTICULUS XVII.

Von den Urtheilen der höchſten Rechtsgerichte, Rechtsmitteln, Exekution, Viſitation, Kanzleien.

§. 1.

Exekution der reichsgerichtlichen Urtheile.

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und daſſelbe Kraft Rechtens ergriffen; ſo ſollen und wollen Wir deſſen Exekution in keinerlei Weiſe noch Weege hemmen oder hindern, vielweniger dieſelben verſchieben, ſondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Exekutionsordnung ſchlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Exekution nicht zuläßigen Ex-

zeption

zeption verfahren und vollziehen, und dergeſtalt einem jedweden ohne Anſehen der Perſonen ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelfen.

§. 2.

Reviſion und Supplikation dagegen.

Wiewohl aber obverſtandenermaßen das Beneficium reviſionis & ſupplicationis im Reiche Statt hat, und daher auch bei Unſerm kaiſerlichen Reichshofrathe wider deſſen Erkenntniſſe, oder Unſere ſelbſt eigene aus reichshofräthlichem Gutachten abgefaßte, daſelbſt publizirte kaiſerliche reſolutiones pro odioſo oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, Niemanden verſaget, weder durch unmäßige Sporteln ſchwer gemacht werden ſoll; damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am kaiſerlichen Kammergericht oder Reichshofrathe nicht unſterblich oder die Juſtiz kraftlos gemacht werden mögen: ſo wollen Wir ſothane Reviſionen nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, befördern und die Reviſoren durch gebührende Mandate, ſo oft es vonnöthen, dazu anmahnen, ſondern auch zu deſto mehrerer Abkürzung ſolcher Reviſionen Unſers kaiſerlichen Kammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabſchiede vom Jahr 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demſelben keinen effectum ſuſpenſivum zugeſtehen, noch geſtatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabſchiede vom Jahr 1654 §. 124 in caſum ſuccumbentiæ zu erlegende Kaution de reſtituendo und deren Zulänglichkeit dem Kammergericht entnommen, und vor die Reviſoren gezogen werden möge.

§. 3.

Kammergerichtsviſitation. Rekurſe an den Reichstag.

Und immaßen die Aufrechterhaltung des gedachten Kammergerichts und der heilſamen Juſtiz erfodert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich geweſenen Ordinariviſitationen des kaiſerlichen und Reichskammergerichts nebſt den damit verknüpften Reviſionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, ſondern auch den in letztern Zeiten (bei Ermanglung des *remedii reviſionis, ad comitia* genommenen häufigen *recurſibus* Ziel und Maaß geſetzt werde; als wollen Wir ſobald nach angetretener Unſerer Regierung Uns nicht nur zur beſondern Angelegenheit ſeyn laſſen, daß über den herzuſtellenden Gang der Ordinari-Reichsviſitationsdeputation und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Reviſionsſachen ein künftiger Reichsſchluß zu Stand komme; ſondern da auch die an die

Reichsverſammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurſe ſowohl an ſich als in Abſicht ihrer Wirkung eine geſezliche Vorſchrift und Beſtimmung erfodern, ſo wollen Wir gleichermaßen zu Erzielung eines den Reichsſatzungen und der Juſtiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelſt keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurſe, die izt zur Vornahme reif ſind, nach vorderſamſt auf dem Reichstage feſtgeſezter Ordnung der Vornahme, auf allenfallſiges Andringen der Rekurrenten einsweil vorgenommen, und nach den bei jeder Sache vorliegenden beſondern rechtlichen Gründen erledigt werden können.

§. 4.

Kammergerichtsunterhalt und Beſetzung.

Wollen und ſollen Wir weniger nicht Uns alles Ernſtes anwenden, und die nachdruckſame Vorkehre thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was die Reichsſchlüſſe vom Jahr 1719 und 1775 wegen beſſerer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung daſiger Beiſitzer enthalten.

§. 5.

Supplikation bei dem Reichshofrathe.

Mit der im Reichshofrath anſtatt der Reviſion gebräuchlichen Supplikation wollen Wir nach Inhalt des Inſtrumenti pacis Art. V §: Quoad Proceſſum judiciarium und nach der Reichshofrathsordnung allerdings verfahren und darob ſeyn, daß derſelben ein Genüge geleiſtet, und dawider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 6.

Geheimerathsdekrete in Rechtsſachen.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, ſo præviam cauſæ cognitionem erfodern, und obverſtandenermaßen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiſerlichen Dekreten aus Unſerm geheimen Rathe beſchweret, noch dieſelben in judicio angezogen werden ſollen.

§. 7.

Handhabung der Exemtionen.

Wir ſollen auch res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftiglich ſchützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republik die ordentliche Exekution des Reichs verhindern, ſich derſelben einmi-

ſchen oder widerſetzen würde, ſolches nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis oder Exekutionsordnung und der Reichskonſtitutionen abkehren, und alle gehörige Mittel dagegen vorwenden.

§. 8.

Kanzlei und Taxgelder.

Bei dieſen hohen Gerichten wollen Wir Niemanden mit Kanzleigeldern oder Taxgefällen beſchweren noch beſchweren laſſen, auch keine andere Kanzlei- oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſamten Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage, welches Wir möglichſt beſchleunigen wollen, beliebt und verglichen ſind, und dieſelben ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen laſſen, ſondern die dagegen vorkommenden Beſchwerden unverzüglich abſtellen, auch ſothane ehedeſſen in comitiis beliebte Taxordnung inner Jahreszeit nach angetretener Unſerer Regierung, Kurfürſten und Ständen auf allgemeinem Reichstage zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender beſſerer Einrichtung unfehlbar mittheilen laſſen.

§. 9.

Lehentaxe.

In der Lehentaxe aber wollen Wir bei der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen laſſen;

§. 10.

Laudemien und Anfallsgelder.

Vielweniger die Kurfürſten, Fürſten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit ſie allbereit koinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren noch beſchweren laſſen.

ARTICULUS XVIII.

Von den Privilegien wider die höchſten Reichs- und Landesgerichte.

§. 1.

Keine neue Exemtion von den Reichsgerichten.

Wir ſollen und wollen auch einigem Reichsſtande, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römiſchen Reiche, oder durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von römiſchen Kaiſern vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſitz erfunden wird, von des Reichs höchſten Gerichten ſich zu eximiren und auszuziehen, ins künftige nicht geſtatten;

§. 2.

Beſtätigung der Alten.

Dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römiſchen Reich oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel von den römiſchen Kaiſern vorhin erlanget, und in deren Beſitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchſten Gerichten inskünftige geſtatten, und ſie nach Anleitung der Kammergerichtsordnung Part. 2 Tit. 27 und des Inſtrumenti Pacis art. VIII dabei ſchützen und handhaben, zugleich aber auch dieſelben dazu anhalten, daß ſie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueſte beobachten, und was ſie denſelben zufolge, oder auch ſonſt dem Reiche zu präſtiren ſchuldig ſind, unnachbleiblich thun und leiſten mögen.

§. 3.

Jeder ſoll bei ſeinem ordentlichen Rechte,

Wir wollen auch die Kurfürſten, Fürſten und Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) und dero allerſeits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfodern oder vorbeſcheiden;

§. 4.

§. 4.

Und Privilegien verbleiben.

Sondern einen jeden bei ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, ſowohl in Zivil- und Kriminal- als Lehensſachen, Electionis fori, item jure Auſtregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarum bei der erſten Inſtanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis daher etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, geſchehener Kontraventionen, ergangenen Reſkripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben;

§. 5.

Verbotene Eingriffe. Norm der Kommiſſionen.

Und keinen mit Kommiſſionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider beſchweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder ſonſt eingreifen, in ſpecie aber bei Erkennung der Kommiſſionen die Verordnung des Inſtrumenti Pacis Art. V §: In conventibus deputatoram 51 genau beobachten laſſen; dabei auch, wenn die Sachen beiderlei Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Kommiſſarien ad Normam Inſtrumenti Pacis auf eine Gleichheit ſehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Intereſſe dabei hat, dazu verordnen, inmaßen ſonſt dergleichen Kommiſſionen von keiner Kraft ſeyn ſollen.

§. 6.

Ertheilung der Privilegien de non appellando u. ſ. w.

In Ertheilung aber der jetztgemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori und dergleichen, welche zu Ausſchließung und Beſchränkung des heiligen Reichs Jurisdiktion oder der Stände ältern Privilegien oder ſonſt zum Präjudiz eines tertii ausrinnen können, ſollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten,

§. 7.

Der Austräge.

Und nach Inhalt des Reichsabſchiedes vom Jahr 1654 mit Konzeſſion der Privilegien erſter Inſtanz, oder ſonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieſelben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderſt an Uns halten.

§. 8.

Beſchwerden wider das Hofgericht zu Rothweil, und Landgerichte.

Als auch von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſchon von langen Jahren her, ſowohl wider das kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil, als das weingartiſche und andere landgerichte in Schwaben allerhand große Beſchwerungen vorgekommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichskonventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedenſchluſſe deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen; ſo wollen Wir alles Ernſtes daran ſeyn, daß ſolchen der Stände (einſchließlich der Reichsritterſchaften) Beſchwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erſtberührter Hof- und landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichſt ein gewiſſes ſtatuiret, immittelſt aber und innerhalb einer Jahresfriſt die eine Zeit her wider die alte Hof- und landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan, und die dabei ſich befindlichen Exzeſſe und abuſus, zu welcher Erkundigung Wir unintereſſirte Reichsſtände alsdann eheſt deputiren, und ſolches an die kurmainziſche Kanzlei, um daß von dannen den übrigen des heiligen römiſchen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notifiziren wollen förderlichſt aufgehoben;

§. 9.

Exemtionsprivilegien.

Sonderlich aber Kurfürſten, Fürſten und Stände bei ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet ſolche kaſſiret zu ſeyn vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden.

§. 10.

Appellationen.

Und nächſtdem jedem Gravirten frei ſtehen ſoll, von mehrerwähnten Hof- und landgerichten entweder ad aulam cæſaream, oder an Unſer und des Reichs Kammergericht ohne einige Unſere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. 11.

Handhabung der Exemtionen.

In alle Weege aber wollen Wir der Kurfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührtem rothweiliſchen und andern Gerichten bei ihren Kräften erhalten, und ſie dawider nicht turbiren noch beſchweren laſſen.

ARTICULUS XIX.

Reſtitutionen. Juſtiz. Klagen der Unterthanen.

§. 1.

Rückſtändige Reſtitutionen.

Was die zeither einem Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn der Reichsritterſchaft und andern oder Dero Voraltern und Vorfahren geiſt= oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des münſter= und osnabrückiſchen Friedens=Exekutionsedikts, arctioris modi exequendi und nürnbergiſchen Exekutionsrezeſſes zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, dazu ſollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterſchied der Religion verhelfen;

§. 2.

Eigene Reſtitutionen.

Auch dasjenige, ſo Wir ſelbſt vermög jetztgedachten Friedensſchluſſes und darauf zu Nürnberg und ſonſt aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig, einem jedweden ſobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren, bei ſolchem auch, ſoviel Wir Recht haben, ſchützen und ſchirmen;

§. 3.

Juſtiz gegen Landeseingeſeſſene.

Auch ſowohl den in Unſern und andern der Kurfürſten, Fürſten und Stände reſpektive Erbkönigreichen und Landen eingeſeſſenen Immediatſtänden, als den Einheimiſchen unpartheiiſch und gleiches Recht widerfahren laſſen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4.

Rechtsklagen nicht zu hinderen.

Und ob auch einiger Kurfürſt, Fürſt oder anderer Stand (die freie unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) ſeiner Regalien, Immedietät, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten halber, daß ſie ihm geſchwächet, geſchmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrücket worden, mit ſeinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und

ihn vorfodern wollte, daſſelbe ſollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich ſchwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, ſondern vielmehr befördern und zur Endſchaft beſchleunigen.

§. 5.

Keine widerrechtliche Auflagen zu begünſtigen.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Konſens der Kurfürſten und ſonſt dem vorhergegangenen VIII Artikel zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentate, einige Prozeſſe oder Mandate nicht erkennen.

§. 6.

Klagen der Landſtände und Unterthanen gegen ihre Landesherrn und landesherrliche Kammern.

Wenn auch Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatſachen, welche die landesfürſtliche Kammer betreffen, Klage führen: ſo ſollen und wollen Wir dieſe bei ihren ordentlichen Landesgerichten entſcheiden laſſen, weder den Reichsgerichten geſtatten, uber ſolche Klagen in letzter Inſtanz, wenn Privilegia de non appellando vorhanden ſind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landſchaften und Obrigkeiten nicht beſtimmet iſt, zu urtheilen. Auch ſollen und wollen Wir bei andern Klagſachen der Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, inſonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, ſowohl überhaupt, als in ſpecie die jura collectarum, armaturæ, ſequelæ, Landesdefenſion, Beſatzung der Feſtungen und Unterhaltung der Garniſon, nach Inhalt des Reichsabſchiedes vom Jahr 1654 §: Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam inſtantiam ſubditorum keine Mandate oder Reſkripte, welche Anordnungen *in meritis cauſæ* enthalten, weder Ordinationen, noch Protectoria oder Conſervatoria ertheilen, ſondern nach Inhalt jetztgedachten Reichsabſchiedes §: Benebens ſollen Kammerrichter ꝛc. und §: Was dann Kurfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuvorderſt die Austräge in Acht nehmen.

§. 7.

Verfahrungsart.

Wo aber in Sachen, da Landſtände, Unterthanen, oder in den Reichsſtädten die Bürger oder deren Ausſchüſſe wider ihre Obrigkeit Klage fuhren, die Jurisdiktion fundiret, dannoch, ehe und bevor die Mandate, Reſkripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordina=

dinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderſt vernehmen, geſtalten bei deſſen Hinterbleibung ihnen geſtattet und zugelaſſen ſeyn ſoll, ſolchen Mandaten oder Reſkripten, welche Anordnungen *in meritis cauſæ* enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leiſten, und wenn alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſache zu Klagen haben, dem Prozeſſe ſchleunig, doch mit Beobachtung der ſubſtantialium abhelfen, immittelſt gleichwohl ſie zum ſchuldigen Gehorſame gegen ihre Obrigkeit anweiſen.

§. 8.

Straffälle.

In Straffällen ſollen und wollen Wir auch denjenigen, ſo in der Sache kognoſziren, oder denen darinn Kommiſſion aufgetragen worden, von der Strafe nichts verſprechen, noch die geringſte Hofnung dazu machen.

ARTICULUS XX.

Von Achtsſachen.

§. 1.

Achtsſachen.

Wir ſollen und wollen auch in Acht- und Oberachtſachen Uns demjenigen, was vermög Inſtrumenti Pacis in dem jüngern Reichsabſchiede §: Nachdem auch in dem münſter- und osnabrückiſchen Friedensſchluß ꝛc. verglichen und ſtatuirt worden, allerdings gemäß achten;

§. 2.

Einwilligung der Stände.

Abſonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürſt, Fürſt oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugſame Urſache, auch ungehöret und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret;

§. 3.

Achtsprozeſſe.

Sondern in den künftigen Caſibus darinn, nach Beſchaffenheit des Verbrechers, auf die Acht oder Privation entweder von kaiſerlichen Fiskalamts wegen oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils, zu prozediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unſerm und des Reichs Kammergerichte pro Adminiſtratione Juſtitiæ angerufen und implorirt werden, zuvorderſt in Dekretirung oder Auslaſſung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, ſodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beſchluß auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Geſetze und Kammergerichtsordnung genaue und ſorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präzipitiret, ſondern in ſeiner habenden rechtmäßigen Defenſion der Nothdurft nach angehöret werde.

§. 4.

Abfaſſung des Urtheils.

Wenn es dann zum Schluſſe der Sache kömmt; ſo ſollen die ergangenen Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewiſſe hierzu abſonderlich vereidigte Stände (den Prälaten- und Grafenſtand mit eingeſchloſſen) aus allen dreyen Reichskollegien in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an geſammte Kurfürſten, Fürſten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaſſet,

§. 5.

Genehmigung. Publikation. Exekution.

Und das alſo verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unſerm Kommiſſarius gleichfalls approbiret, in Unſerm Namen publiziret, auch die Exekution ſowohl in dieſem, als andern Fällen anderſt nicht, als nach Inhalt der Exekutionsordnung, durch den Kreis, darinn der Aechter geſeſſen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden;

§. 6.

Des Aechters Güter.

Was nun dem alſo in die Acht Erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerm Hauſe nicht zueignen, ſondern es ſoll dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaktion geſchehen.

§. 7.

Deſſen Lehen.

Jedoch ſo viel die Partikularlehen, ſo nicht immediate von Uns und dem Reiche, ſondern von andern herrühren, betrift, dem Lehenherrn, auch ſonſt der Kammergerichtsordnung und einem jeden an ſeinem Recht und Gerechtigkeiten unbeſchadet.

§. 8.

Unſchuldige Agnaten.

Geſtalten auch im heiligen römiſchen Reiche bei verwirkten Gütern des Aechters deſſelben Verbrechen den Agnaten und allen andern, ſo Anwartung und Recht daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem jure ſuccedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiziren, ſondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs Statt haben ſoll.

§. 9.

Entſchädigung des Beleidigten.

Und da auch der gewaltthätiger Weiſe Entſetzte und Spolirte pendente proceſſu Banni um unverlängte Reſtitution anhalten würde; ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und unerwartet des Ausganges des quoad pœnam Banni anhängig gemachten Prozeſſes zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Kammergerichtsordnung und andern kaiſerlichen Konſtitutionen, cum pleno effectu verholfen werden ſoll.

§. 10.

Nichtige Acht.

Und wenn auch auf vorbeſchriebene Maaß, Form und Weiſe, wie von Punkten und Punkten verſehen, nicht verfahren würde; ſo ſoll alsdann ſelbige ergangene Achtserklärung und Exekution ipſo jure für null und nichtig gehalten werden.

§. 11.

Kontumazialbann.

Und ſoviel das Bannum contumaciæ belanget, wollen Wir ſelbiges, als ein aus vielen Konſiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es

in

in civilibus cauſis, auch bei den civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden laſſen.

ARTICULUS XXI.

Lehenherrliche Rechte. Juſtiz.

§. 1.

Lehenherrliche Rechte der Stände und Ritterſchaft.

Wir gereden und verſprechen, Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterſchaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, ſie ſeyn gelegen wo ſie wollen, bei ihren lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten oder rechtsbeſtändigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte neque ſub prætextu continentiæ cauſarum neque judicii univerſalis eingreifen zu laſſen.

§. 2.

Verwirkte mittelbare Lehen fallen denſelben,

Wenn auch derſelben Vaſallen oder Unterthanen ex crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſt, dieſelbigen verwirket hätten, oder noch verwirken mögten; ſo wollen und ſollen Wir ſie derhalben nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen;

§. 3.

Nicht dem Kaiſer zu.

Keineswegs aber die gedachten Lehen zum kaiſerlichen Fiskus einziehen, noch ihnen die vorigen, oder andere Vaſallen aufdringen.

§. 4.

Verwirkte mittelbare Allodien.

Die Allodialgüter, auch welche ex crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſt vorgeſetzter maßen verwirket ſind oder verwirket werden mögten, den mit den Juribus Fiſci belehnten oder dieſelben ſonſt durch beſtändiges Herbringen habenden Kurfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeiten ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiszirung gewähren laſſen.

§. 5.

§. 5.

Vergewaltigung unter dem Scheine Rechtens.

Sollen und wollen auch die Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) in oberzählten oder andern Fällen unter dem Scheine des Rechtes und der Juſtiz nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch andern zu thun verhängen;

§. 6.

Stracke Juſtiz.

Sondern wo Wir oder Jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuſpruch oder einige Foderung vorzunehmen hätten, dieſelben wollen Wir ſamt und ſonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen römiſchen Reiche zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte, nach Ausweiſung der Reichsabſchiede, Kammergerichts-Exekutionsordnung, zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedensſchluſſes, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlichen Rechten ſtellen und kommen;

§. 7.

Keine Thätlichkeiten.

Auch daſelbſt ſowohl in cognoſcendo als exequendo, nach obbeſagten Reichskonſtitutionen und Friedensſchluſſe verfahren laſſen, und mit nichten geſtatten, daß ſie, worinn ſie ordentlich Recht leiden mögen, und deſſen erbietig ſind, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exaktionen und Anlagen oder anderer Geſtalt beſchädiget, angegriffen, überfallen und beſchweret werden.

§. 8.

Entſchädigung der Vergewaltigten.

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden gegen einen oder andern Reichsſtand vorgenommen worden oder würde; ſo ſollen und wollen Wir alsbald die ſichere Anſtalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt reſtituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheiiſcher Erkenntniß durch beiderſeits ernannte Arbitros oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen erſetzet werde.

ARTICULUS XXII.

Standeserhöhungen.

§. 1.

Ertheilung der Standeserhöhungen,

Bei Kollation fürſtlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten ſollen und wollen Wir dahin ſehen, damit ins künftige auf allen Fall dieſelben allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche geſeſſen, und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro dignitate auszuführen;

§. 2.

Ohne Reichsſtandſchaft,

Niemanden aber von den neuerhöheten Fürſten, Grafen und Herrn zur Seſſion und Stimme im Fürſtenrath oder gräflichen Kollegien mit Dekreten und dergleichen, anderſt, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem erſten Artikel dieſer Unſerer Wahlkapitulation dazu erfodert wird, zuſtatten kommen;

§. 3.

Ohne Nachtheil eines dritten.

Auch keinen derſelben, wer der auch ſey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauſes oder Geſchlechtes, deſſelben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädikaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben;

§. 4.

Misheirathen.

Noch auch den aus unſtreitig notoriſcher Misheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatiſchen Heurath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauſes, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieſelben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren beſondere Einwilligung für ebenbürtig und ſukzeſſionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen und achten. Soviel aber die noch erfoderliche nähere Beſtimmung anbe-

anbetrift, was eigentlich notoriſche Misheirathen ſeyn, wollen Wir den zu einem darüber zu faſſenden Regulativ erfoderlichen Reichsſchluß bald möglichſt zu befördern Uns angelegen ſeyn laſſen.

§. 5.

Standeserhöhungen der Landeshoheit unbeſchadet.

So ſollen auch des ein- oder andern unter den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſowohl, als die ihm zugehörigen und in ſolchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürſtlicher Jurisdiktion verbleiben,

§. 6.

Beſchwerden dagegen.

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden genüglich gehöret, und das Unbilligvorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle.

§. 7.

Expeditionen,

So ſollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verſchaffen, daß alle Expeditionen, ſo in kaiſerlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, inſonderheit aber Diplome über den Fürſten- Grafen- und Herrnſtand, auch Nobilitationen, Palatinate (auf deren Misbrauchung abſonderlich Obachtung zu halten, und die Misbräucher empfindlich zu beſtrafen ſind) und kaiſerliche Rathstitel von allen Gattungen, ſamt andern Freiheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines römiſchen Königs oder Kaiſers ertheilen werden, bei keiner andern, als der Reichskanzlei, wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer und des Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen;

§. 8.

In der Reichskanzlei.

Wie dann in Kraft dieſes diejenigen Diplome, ſo bei einer andern als der Reichskanzlei unter kaiſerlichem Titel und Namen Zeit währender Unſerer kaiſerlichen Regierung expediret werden, hiermit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichskanzlei gegen gebührende Tax-

Taxerlegung konfirmirt und legitimirt, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädikat oder Titel gegeben werden ſoll.

§. 9.

Intimation.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unſerer Reichskanzlei ausgefertiget, und von daraus andern Unſern Kanzleien intimiret werden, dieſelben ſollen hiermit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld oder Abfoderung einer neuen Taxe oder Kanzlei⸗ Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch den Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daſelbſt unweigerlich zu geben, und bei Vermeidung der darinn geſetzten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

Tax.

Weil auch dem Reichskanzlei⸗Taxamt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefälle, ſodann, daß über die kaiſerlichen Konzeſſionen der Privilegien, Standeserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelöſt werden, zu großer Schmälerung und Abgang gereichet; als ſollen und wollen Wir zu deſſen weiterer Verhütung neben dem Kurfürſten zu Mainz, als Erzkanzler, daran ſeyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein als des Reichs Erzkanzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget iſt, an den üblichen Reichskanzlei⸗ Juribus und Taxen von obgedachten kaiſerlichen Konzeſſionen oder Privilegien, Standeserhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde.

§. 11.

Auslöſung der Diplome.

Wir ſollen und wollen auch, daß denen, ſo von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drei Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bei der Reichskanzlei nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligten Gnade und Konzeſſionen zu rühmen oder deren ſich wirklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verſtattet werde.

§. 12.

Strafe der angemaßten,

Sondern die kaiſerlichen Begnadigungen ſollen ſolchen Falls nach erwähntem Termin ipſo facto hinwieder gefallen, kaſſirt und aufgehoben, und Unſere kaiſerliche Reichsfiskale wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weiſe ſolcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens- auch Wappenverleihungen und dergleichen ſich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Unterſuchung dieſelbe nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſonen zu gehöriger Strafe zu bringen ſchuldig und gehalten ſeyn.

§. 13.

Oder erdichteten Standeserhöhung.

Welches dann auch, zumal gegen diejenigen Statt haben, und ohne weitern Anſtand vollzogen werden ſoll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unſern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälſchlich vorgeben, und deren ſich anmaßen, oder ſelbe zwar erhalten, aber bei der Reichskanzlei bis daher nicht ausgelöſet haben.

ARTICULUS XXIII.

Von kaiſerlichen Hofſachen.

§. 1.

Kaiſerliche Reſidenz.

Wir ſollen und wollen Unſere kaiſerliche Reſidenz, Anweſung und Hofhaltung im heiligen römiſchen Reiche deutſcher Nation, es erfodere dann der Zuſtand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutzen, Ehre und Gutem beſtändig haben und halten;

§. 2.

Audienz und Abfertigung.

Allen des heiligen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl, als ihren Botſchaftern und Geſandten (die von der freien Reichsritterſchaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieſelben mit keinem Nachreiſen beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

§. 3.

Sprachen am kaiſerlichen Hofe.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unſerm kaiſerlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen laſſen, dann die deutſche und lateiniſche, es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauche ſtünde, jedoch ſonderlich letzten Falls in alle Wege an Unſerm Reichshofrathe der deutſchen und lateiniſchen Sprache unabbrüchig;

§. 4.

Kaiſerliche Hofämter.

Sollen und wollen auch bei Antretung Unſerer kaiſerlichen Regierung Unſere kaiſerliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir ſonſt in- und außerhalb Deutſchland zu vergeben und zu beſetzen haben, als da ſind: Protectio Germaniæ, Geſandtſchaften, Obriſthofmeiſter, Obriſtkämmerer, Hofmarſchalle, Hatſchier- und Leibgardehauptleute und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Deutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſte dem Reiche mit Lehenpflichten verwandt, des Reichsweſens kündig, und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Weſens, ſondern namhafte hohe Perſonen, und mehrentheils von Reichsfürſten, Grafen, Herrn und von Adel, oder ſonſt guten tapfern Herkommens, beſetzen und verſehen;

§. 5.

Deren Rechte.

Auch obgemeldte Aemter bei ihren Ehren, Würden, Gefällen (in ſoweit ſelbige vermög dieſer Wahlkapitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten ſind) auch Recht und Gerechtigkeit bleiben, und denſelben nichts entziehen, oder entziehen laſſen.

ARTI-

ARTICULUS XXIV.

Von dem kaiſerlichen Reichshofrathe.

§. 1.

Beſetzung deſſelben.

Desgleichen ſollen und wollen Wir Unſern Reichshofrath mit Fürſten, Grafen, Herrn von Adel und andern ehrlichen Leuten beiderſeits Religion, vermög Inſtrumenti Pacis, aus den Reichskreiſen beſetzen,

§. 2.

Eigenſchaften der kaiſerl. Reichshofräthe.

Und zwar nicht allein aus Unſern Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehrern Theils aus denen, ſo im Reiche deutſcher Nation anderer Orte gebohren und erzogen, darinn nach Standesgebühr angeſeſſen und begütert, der Reichsſatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in Examine, gleich in dem Kammergericht, wohlbeſtandener Geſchicklichkeit, auch guter, in ſolchen wohlgeordneten deutſchen Dikaſterien, worinn Rechtshändel vorkommen, oder auch juriſtiſchen Fakultäten erworbener Experienz;

§. 3.

Ihre Pflichten.

Und niemanden, dann Uns und dem Reiche, Inhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eidesnotel, und ſonſt weder Unſerm Hauſe, noch einem Kurfürſten, Fürſten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten, mit abſonderlichen Pflichten, Beſtallungen oder Gnadengelde verwandt ſind.

§. 4.

Beſchwerden dagegen.

Und weil auch Beſchwerde geführet worden, ob ſollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen ſeyn, ſo ſollen und wollen Wir, nach angetretener Unſerer Regierung bei Unſerm alsdann neubeſtellten Reichshofrathe ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumal in Zukunft dergleichen nicht begangen, weni=

weniger geduldet, ſondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehre beobachtet werde.

§. 5.

Verbeſſerung der Reichshofrathsordnung.

Auch ſollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unſerer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbeſſernder Reichshofrathsordnung erfodern, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Dinge befördern, ſofort dieſelbe zu ihrem Stande bringen laſſen.

§. 6.

Reichshofrathsviſitation.

Wir ſollen und wollen weniger nicht, ſogleich nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung, vermittels eines Kommiſſionsdekrets von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Inſtrumento Pacis zur nächſten Reichsdeliberation ausgeſetzt worden, und den modum viſitandi betrift, erfodern, und dem darauf erfolgenden Reichsſchluſſe ſeine gehörige Kraft und Nachdruck geben;

§. 7.

Interimsviſitation.

Inzwiſchen aber und bis dahin geſchehen laſſen, daß von dem Kurfürſten zu Mainz, als des heiligen Reichs Erzkanzler, längſtens ein Jahr nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung, vorerſt dieſe Viſitation vorgenommen, damit alle drei Jahre ſo lang bis in comitiis ein anders beliebet, kontinuiret, die bei der Viſitation ergangenen Akten jedesmal der Reichsverſammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringſte Mangel erſcheint, ſo fort in comitiis gemeſſene Vorſehung gemacht werde.

§. 8.

Beobachtung der alten Reichshofrathsordnung.

Wie dann auch von Unſerm Reichshofrathe ſowohl als den verordneten Viſitatoren, bis von Uns und dem geſamten Reich eine den heutigen Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige Reichshofrathsordnung verfaſſet werden kann, in modo procedendi, die alte Reichshofrathsordnung nebſt demjenigen, was der von weiland Kaiſer Karl VI im Reiche im Jahr 1714 dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus den monitis ſtatuum inſeriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueſte beobachtet, auch daß ſolches geſchehe, mit allem Ernſt und Nachdrucke von Uns beſorget werden ſoll.

§. 9.

§. 9.

Rang der Reichshofräthe unter ſich,

Sodann ſollen und wollen Wir verfügen, daß in Unſerm Reichshofrath auf der Ritterbank zwiſchen denen vom Ritterſtande, welche zu Schild und Helm, ritter- und ſtiftmäßig gebohren, und den Grafen und Herrn, ſo in den Reichskollegien keine Seſſion oder Stimme haben, oder von ſolchen Reichsſeſſion habenden Häuſern entſproſſen und gebohren ſind, in der Rathsſeſſion dem alten Herkommen gemäß kein Unterſchied gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienſte ohne einigen von Standes wegen ſuchenden Vorzug verbleibe.

§. 10.

Gegen andre. Entſetzung derſelben.

Sonſt aber ſoll wegen der Reichshofrathsſtelle, Präzedenz und Reſpekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung verſehen, und deroſelben Stand gemäß iſt; auch ſoll kein Reichshofrath ſeiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entſetzt werden.

§. 11.

Präſident, Vizepräſident.

Wir ſollen und wollen auch bei ernanntem Reichshofrathe keinen zum Präſidenten und Vizepräſidenten beſtellen, es ſey dann derſelbe ein deutſcher Reichsfürſt, Graf oder Herr in demſelben unmittelbar oder mittelbar angeſeſſen und begütert.

§. 12.

Deren Amt.

Und dieſem Reichshofrathspräſidenten ſollen und wollen Wir in der ihm zuſtehenden Reichshofrathsdirektion in judicialibus, von Niemanden, wer der auch ſey, eingreifen laſſen, noch geſtatten, daß ein anderer ſich ſolcher Direktion anmaße.

§. 13.

Plenum. Deputationen. Hofkommiſſionen.

Uebrigens ſollen alle und jede vor Unſern Reichshofrath gehörige Sachen allzeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofkommiſſionen, und was dergleichen außerordentliche Wege ſonſt

für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

ARTICULUS XXV.

Reichskanzlei. Beſoldung und Freiheiten der Reichshofräthe. Reichsſtändiſche Geſandte, Reſidenten.

§. 1.

Kurmainziſche Beſtellung der Reichskanzlei.

In Beſtell- und Anſetzung der Reichshofkanzlei, ſowohl des Reichshofvizekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathsſekretarien, und aller anderer zu der Reichshofkanzlei gehörigen Perſonen ſollen und wollen Wir dem Kurfürſten zu Mainz, als Erzkanzler durch Germanien, in der Ihm allein diesfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſey, inskünftig keinen Eingrif, Aufſchub oder Verhinderniß thun, noch darinn einiges Ziel und Maaß geben.

§. 2.

Ungiltigkeit der Gegenhandlungen.

Es ſoll auch was dawider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungiltig gehalten werden.

§. 3.

Schutz der Reichskanzlei wider fremde Eingriffe.

Imgleichen ſollen und wollen Wir keineswegs geſtatten, daß der Reichskanzlei wider die Reichshofraths- und Kanzleiordnung einiger Eintrag geſchehe, es ſey von wem und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Gegenſtände derſelben.

Inſonderheit ſollen und wollen Wir die kaiſerlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeſchäfte, die Inſtruktionen Unſerer kaiſerlichen Geſandte in- und außer Reichs, die Erſtattung ihrer Relationen in Reichsſachen, nicht weniger die Reichs- Kriegs- und Friedensgeſchäfte betreffenden Negotiationen und Schlüſſe an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieſelben zu Unſerer Erblande Hofkanzlei ziehen laſſen.

§. 5.

§. 5.

Beſoldung der Reichshofräthe.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewiſſe Verordnung thun, damit ſowohl aus Unſerer Hofkammer, als den bei dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben dem wirklich beſtellten Präſidenten, Reichshofvizekanzler, als zugleich wirklich beſtellten Reichshofrath, ſodann Vizepräſidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofrathsbeſoldung richtig und ohne Abgang bezalet werde.

§. 6.

Freiheit von Abgaben.

Wie ſelbige dann auch wegen der Zoll, Steuer und anderer Beſchwerden Befreiung den Kammergerichts-Aſſeſſoren gleichgehalten werden,

§. 7.

Gerichtsſtand der Reichshofräthe, und der reichsſtändiſchen Geſandten, Reſidenten u. ſ. w.

Und ſie ſowohl, als auch der Stände Geſandte, Reſidenten und Agenten, von Unſerm Hofmarſchallamt, Unſerer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdikition, auch ſoviel die Obſignation, Sperrung, Inventur, Editionen der Teſtamente, Verſorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Perſonal-oneribus allerdings befreiet ſeyn. Wie dann auch der Stände Geſandte, Reſidenten, Geſchäftsträger und Angehörige, die nicht beſonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Prozeſſen legitimiret ſind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarſchallamts und aller erbländiſchen Gerichtsſtellen, ſondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet ſeyn und verbleiben ſollen.

§. 8.

Freier Abzug.

Auch diejenigen, ſo ſich von Unſerm Hofe anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, ſondern frei, ſicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelaſſen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbrieſe ertheilet werden ſollen.

ARTICULUS XXVI.

Von Savoyen.

§. 1.

Savoyiſche Lehen.

Wir ſollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, durch die Perſon ſeines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat ſowohl, als aller ſeiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heiligen Reiche zu Lehen trägt, ſobald Wir nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung, hierinn gebührend erſuchet und angelangt werden, den Reichskonſtitutionen und Lehenrechten, inſonderheit der letzten Inveſtitur vom Jahre 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen laſſen.

§. 2.

Reichsvikariat.

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürſtliche Kollegium unterm 4ten Junii 1658 an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir= und Aufhebung des dem Hauſe Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiſerlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien geſchrieben, hiermit allerdings beſtätigen, dergeſtalt, daß Wir ob deſſelben Begriff feſtiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen bei der habenden Vikariatsgerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen.

ARTI-

ARTICULUS XXVII.

Auswärtiger Schutz.

§. 1.

Auswärtige Schutzbriefe

Als auch in Veranlaſſung der von weiland vorgeweſenen römiſchen Königen und Kaiſern etlichen auswärtigen von des heiligen römiſchen Reichs Jurisdiktion eximirten Fürſten und Potentaten, über Immediat- und Mediatſtädte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen oder ſonſt uſurpirten Schutz- und Schirmbriefen, indem ſie ſich deren jeweil auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und Juſtizſachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtörungen gemeinen Landfriedens entſtanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiktion, Authorität und Hoheit merklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung anſehnlicher Glieder gar intervertiret worden; als ſollen und wollen Wir zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen römiſchen Reichs ſchädlicher Zergliederung und Misverſtand dergleichen Protektion- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landſchaften den Gewalten und Potentaten, ſo des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiktion, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen römiſchen Kaiſern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtande und Konſideration ertheilet, und von Mediatſtänden aufgenommen worden, durch Reſkripte oder auf andere Weiſe konfirmiren;

§. 2.

Zu entkräften oder zu beſchränken.

Sondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittels Unſerer Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaiſern allbereits gegebene, oder auch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigſtens in die Schranken ihrer erſten kaiſerlichen und königlichen Konzeſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehnung reduziret;

§. 3.

Kaiſerlicher allgemeiner alleiniger Schutz.

Alſo männiglich forthin in Unſerm und des heiligen römiſchen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelaſſen, und Kurfürſten, Fürſten und Stände des heiligen römiſchen Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) und allerſeits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtenz, bei gleichem Schutz und Adminiſtration der Juſtiz, in Religions- und Profanſachen, den Reichsſatz- und Kammergerichtsordnungen, münſter- und osnabrückiſchen Friedensſchluſſe, und darauf gegründeten Exekutionsedikt, arctiori modo exequendi, und nürnbergiſchen Exekutionsrezeſſe, wie auch nächſt vorigem Reichsabſchiede gemäß, erhalten;

§. 4.

Vorladung außer Reich.

Die hierwider eine Zeit her verübten Misbräuche, da zum öftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, abgeſtellet, inſonderheit aber die aus der angemaßten brabäntiſchen goldenen Bulle, zu unterſchiedlicher Kurfürſten, Fürſten und Stände merklichem Nachtheile herrührenden Evokationsprozeſſe gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bei damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte brabäntiſche Bulle gravirten Ständen auf erfoderten Nothfall, durch das Jus retorſionis kräftige Hilfe geleiſtet werde.

ARTICULUS XXVIII.

Fremde Geſandte.

§. 1.

Fremder Geſandten Einmiſchung in Reichsſachen,

Wir ſollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entſtehender gefährlicher Weiterung, nicht geſtatten, daß die auswärtigen Mächte oder deren Geſandte ſich heim- oder öffentlich in die Reichsſachen einmiſchen.

§. 2.

§. 2.

Und Aufzug.

Vielweniger zulaſſen, daß dieſelben Botſchaften an Unſerm Hofe, oder bei Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gaſſen und Straßen aufziehen und erſcheinen mögen.

ARTICULUS XXIX.

Vom Poſt- und Botenweſen

§. 1.

Beſchwerden gegen die Reichspoſt.

Und demnach wider die im heiligen römiſchen Reiche verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerde geführet, ſelbe auch nach Anweiſung Inſtrumenti Pacis auf den Reichstag ausgeſtellet worden, ſo wollen Wir mit Beobachtung deſſen keineswegs geſtatten, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiſerliche Poſtämter vorhanden und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichsunterthanen ſind, und deren Treue man nicht verſichert iſt, angeſetzet, oder dieſelben außerhalb der Perſonalbefreiung von dem Beitrage gemeiner Realbeſchwerden eximirt und befreiet werden.

§. 2.

Poſtmeiſter. Poſtgeld.

Nicht weniger wollen Wir den General Reichspoſtmeiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurft wohl verſehe, die getreuen und richtigen Briefbeſtellungen gegen billiges Poſtgeld, ſo in allen Poſthäuſern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Drucke beſtändig angeſchlagen ſeyn ſoll, unverweißlich befördere, und alſo zu keiner fernern Klage und Einſehen Urſache gebe.

§. 3.

Land- und reichsſtädtiſche Boten.

Dagegen ſoll den gemeinen land- und reichsſtädtiſchen Boten unterwegs und zwiſchen den Orten, wo aus und hin ein Bot ſeine Kommiſſion hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechſelung der Pferde und Aufnehmung

mung der Perſonen und Pakete nicht zugelaſſen, ſondern die Reichsſtädte, und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter, den bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiſerlichen Dekreten, Patenten und Reſkripten ſich gemäß bezeigen, und ſolcher geſtalt dieſes Botenweſen ſowohl der kurmainziſchen Reichspoſt-Protektion, als dem General-Reichserbpoſtmeiſter und ſonſt männiglichen ohne Nachtheil ſeyn.

§. 4.

Handhabung des Reichspoſtamts.

Wir ſollen und wollen auch die beſtändige Verfügung thun, daß Unſer General-kaiſerliches und Reichsoberpoſtamt in ſeinem Eſſe allenthalben erhalten, und zu deſſen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgeſehen, mithin daſſelbe ſowohl bei Unſerer kaiſerlichen Perſon und Hofſtaat, als ſonſt im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm-Beſtell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Pakete, gegen erhebendes billiges Poſtgeld gelaſſen werde.

§. 5.

Vorbehalt deswegen.

Jedoch ſollen und wollen Wir auf dieſen Artikel, das Poſtweſen belangend, in ſo lang halten, auch halten laſſen, bis von Reichs wegen ein anderes beliebet werden wird.

ARTICULUS XXX.

Wahlkapitulationsſache.

§. 1.

Verpflichtung.

Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das kaiſerliche Kammergericht in ihren Rathſchlägen, Expedition und ſonſt ſich nach dieſer Kapitulation richten, ſollen und wollen Wir ihnen ſowohl, als andern Unſern Miniſtern und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſoviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und dawider weder zu thun noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſteiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

§. 2.

§. 2.

Beſtändige Wahlkapitulation.

Sodann ſollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unſerer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobei jedoch die Kurfürſten ſich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bei dem Reichstage vornehmen, und ſelbiges, ſo bald möglich, zu ſeiner Perfektion bringen zu laſſen.

§. 3.

Kurfürſtliche Kollegialſchreiben.

Auch ſollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl verſammelten kurfürſtlichen *Collegio* durch beſondere Schreiben an Uns erſtattete Gutachten forderſamſt zum wirklichen Vollzuge bringen und darauf das gehörige beobachten.

§. 4.

Beſchwörung durch Kommiſſarien.

Demnach Wir auch wegen Unſerer Abweſenheit die Wahlkapitulation gleich ſelbſt zu beſchwören nicht vermögend geweſen, ſo haben Wir Unſern Kommiſſarien deßhalben völlige Gewalt gegeben, daß ſie ſolche in Unſerm Namen und Seele vorgängig beſchwören ſollen.

§. 5.

In Perſon.

Wir verſprechen und geloben aber, ſothane Beſchwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigner Perſon ſelbſt zu leiſten, und Uns zu Feſthaltung beſagter Kapitulation nochmals zu verbinden.

§. 6.

Anfang der kaiſerlichen Regierung.

Auch ehe Wir ſolches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, ſondern geſchehen zu laſſen, daß die in der goldenen Bulle benannten Vikarien indeſſen anſtatt Unſer die Adminiſtration des Reichs kontinuiren.

§. 7.

Beobachtung.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter römiſcher König den Kurfürſten des Reichs für Sie, und im Namen des heiligen römiſchen Reichs geredet, verſprochen, bei Unſern königlichen Ehren, Würden und Worten im

Namen der Wahrheit zugeſaget, thun daſſelbe auch hiermit, und in Kraft dieſes Briefes, immaßen Wir dann das mit einem leiblichen Eide zu Gott und dem heiligen Evangelium beſchworen, daſſelbe ſtet, feſt und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu ſeyn, zu thun, noch zu ſchaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weis oder Weege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Befehl oder Ausnahm, Diſpenſationen, Abſolutionen, geiſt- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zuſtattenkommen ſoll.

§. 8.

Exemplarien der Kapitulation.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Briefe acht in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unſerem anhangenden großen Inſiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürſten einen überantworten laſſen.

Gegeben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den 30. Monatstag Septembris, nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im eintauſend ſiebenhundert und neunzigſten Jahre.

Anton Theodor, Erzbiſchof zu Ollmütz,
kurböhmiſcher erſter Wahlbotſchafter.

Franz Karl Reichsgraf von Metternich-Winneburg Beilſtein,
zweiter königlich kurböhmiſcher Wahlbotſchafter.

Joſeph Freiherr von Bartenſtein,
dritter kurböhmiſcher Wahlbotſchafter.

Druckfehler.

Seite 1 muß das Wort: Herrn, mit ſchwabacher Schrift, als Zuſatz gedruckt ſeyn.

Art. I. §. 9.	Zeil 6	ſtatt: Art. VIII. §. 5. lies: Art. VIII. §. 2.
Art. III. §. 17.	— 6	ſtatt: Vergleich, lies: Vergleich gleich
Art. IV. §. 7.	— 5	ſtatt: oder, lies: und
Art. IV. §. 11.	— 6	ſtatt: und, lies: oder
Art. VIII. §. 20.	— 1	ſtatt: Stände, lies: Stande
Art. X. §. 8.	— 4	ſtatt: Reſtitutionen, lies: Reſtitution
Art. XVII. in der Hauptrubrik,		ſtatt: Rechtsgerichte, lies: Reichsgerichte
Art. XVIII. §. 5.	— 5	ſtatt: deputatoram, lies: deputatorum
Art. XX. §. 10.	— 2	ſtatt: Punkten und Punkten, lies: Punkten zu Punkten.

REVER-

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden, erwählter römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Galizien, Lodomerien und Jeruſalem, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toſkana, Großfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma ꝛc., gefürſteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe: Als am Tage Unſerer Wahl zum römiſchen König, welcher war der dreißigſte abgewichenen Monates, die von Uns als König und des heiligen Reiches Kurfürſten zu Böhmen, zu jetzt beſagter Wahl abgeordnete Botſchafter, der ehrwürdige Anton Theodor, Erzbiſchof und des heiligen römiſchen Reichs Fürſt zu Ollmütz, dann der hoch- und wohlgebohrne Unſer wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und Großkreuz des königlich-hungariſchen St. Stephansordens Franz Georg Karl, Graf von Metternich-Winneburg und Beilſtein, und der wohlgebohrne Joſeph Freiherr von Bartenſtein, Kommandeur des

M 2

des nur gedachten St. Stephansordens, vermöge Unſers Ihnen deßhalb unter Unſerm Inſiegel zugeſtellten beſondern Gewalts, als Unſere bevollmächtigte Geſandte und Gewalthaber, ſich mit den Hochwürdigſten und reſpective Durchlauchtigſten Fürſten, Herrn Friderich Karl Joſeph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier und Maximilian Franz zu Kölln, Erzbiſchöfen, des heiligen römiſchen Reiches reſpective durch Germanien, durch Gallien und das Königreich Arelat, auch durch Italien Erzkanzlern, Unſern lieben Neven, Vettern, freundlich geliebten Bruder und Kurfürſten, wie nicht weniger mit den von wegen und anſtatt der Durchlauchtigſt= und reſpective Großmächtigen Fürſten, Herren Karl Theodor Pfalzgrafs bei Rhein und Kurfürſten rc. Friderich Auguſt Herzoges zu Sachſen und Kurfürſten rc. Friderich Wilhelm Königs in Preußen als Kurfürſten zu Brandenburg rc. und Georgen Königs in Großbritannien als Kurfürſten zu Braunſchweig=Lüneburg rc. des heiligen römiſchen Reichs Erztruchſeſſes, Erzmarſchalls, Erzkämmerers und Erzſchatzmeiſters, Unſerer reſpective lieben Vettern, beſonders lieben Freunde, Brüder, Oheim und Kurfürſten, bei mehr beſagter Unſrer Wahl erſchienenen bevollmächtigten Botſchaftern, Georg Karl Freyherrn von Fechenbach, Philipp Franz Wilderikus Nepomuzenus Grafen von Walderdorf, Franz Wilhelm Grafen von Oettingen=Baldern, Franz Albert Leopold Grafen von Oberndorf, Adolph Heinrich Grafen

von

von Schönberg, Karl Fürſten von der Oſten genannt Sacken, Ludwig Friderich von Beulwitz, Gott dem Allmächtigen zu Lob, und dem heiligen römiſchen Reiche zu Ehren, und um gemeinen Nutzens willen etlicher Artikel gedings= und paktsweiſe in Unſerm Namen, und an Unſrer Statt ſich vereiniget, bewilligt, vertragen, angenommen und zu halten bereits eidlich zugeſagt haben, wie die alle in eine offne Form geſtellt und von Ihnen unter Unſerm Namen und angehängten Inſiegel übergeben ſind, alſo lautend: Wir Leopold der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römiſcher König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. (das Datum ſteht) gegeben in Unſrer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den dreißigſten Tag des Monats September nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt ein tauſend ſiebenhundert und neunzig.

Und aber gedachte Unſere gevollmächtigte Botſchafter und Gewalthaber dabei obberührten Unſern an= und abweſenden lieben Neven, Vettern, Brüdern, Oheim und Kurfürſten Zuſage gethan, daß Wir ſelbige Artikel, bevor Wir die römiſche Krone empfangen, perſönlich erneuern, und mit Unſerm Eide beſtätigen und bekräftigen ſollen ꝛc. ꝛc. Daß Wir demſelben nach jetzt zu hieſiger Unſerer Ankunft, und vor empfangener königlicher Krönung alle und jede Punkte und Artikel, davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unſre gevollmächtigte Botſchafter

und Gewalthaber mit berührten Unſern lieben Neven, Vetter und Bruder, auch der abweſenden Kurfürſten gegenwärtigen Geſandten bedungen, bewilligt und eidlich angenommen, auch in Unſerm Namen und Siegel ausgegangen und Ihnen übergeben ſind, aus freiem gnädigen Willen jetzt von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als römiſchen Könige gebührt, zu Gott und den Heiligen geſchworen haben, und thun das hiemit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefes, alle Argliſt und Gefährde hierinn gänzlich ausgeſchieden. Deſſen zur Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Inſiegel an dieſen Brief hängen laſſen, der gegeben iſt in Unſerer und des heiligen römiſchen Reichs Stadt Frankfurt am vierten Tag des Mongtes October im ſiebenzehnhundert und neunzigſten Jahre.

Leopold mppr.

Vt. F. zu Kolloredo-Mannsfeld mppr.

Ad Mandatum Sacræ regiæ-Majeſtatis proprium.

Freiherr von Albini. mppr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leopold II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1747-1792 / Leopold / Roth, Johann Richard <<von>>,

Wahlkapitulation des römischen Kaisers Leopolds des Zweiten nach dem kurmainzischen Originale

Mainz und Frankfurt 1790

4 J.publ.g. 1067#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10517124-0
VD18 14806525